

HESSISCHER LANDTAG

07.03.2000

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 6. März 2000 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 29. Februar 2000 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Wissenschaft und Kunst vertreten.

A. Problem

Der Handlungs- und Bewegungsspielraum der Hochschulen soll vergrößert werden, um eigene Profile zu entwickeln und flexibel auf sich ändernde Anforderungen reagieren zu können, damit sie im sich verschärfenden Wettbewerb bestehen. Die Stichworte lauten also:

- Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Hochschule und Staat durch Vereinbarung qualitativer und quantitativer Ziele und daran orientierter Mittelvergabe,
- Selbststeuerung und Rechenschaftspflicht der Hochschulen,
- Wettbewerb, Effizienz und Effektivität.

B. Lösung

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, sieht der Entwurf Änderungen insbesondere auf drei Feldern vor:

- 1. Die neue Organisationsstruktur berücksichtigt den inzwischen in den Ländern erreichten Diskussionsstand. Dies bedeutet:
 - Auf der zentralen und der Fachbereichsebene erfolgt eine Trennung zwischen operativen Funktionen und Grundsatzsowie Kontrollfunktionen.
 - Kollegiale Leitungsorgane ebenfalls auf zentraler und Fachbereichsebene sorgen für mehr Kompetenz und Kontinuität. Die Zuständigkeiten für organisatorische, strukturelle und finanzielle Entscheidungen werden zusammengeführt.
 - Zur Erhöhung der Sachkompetenz der Hochschulorgane auf den Gebieten der Planungs-, Struktur- und Organisationsentscheidungen sowie zur Stärkung der Verbindungen zwischen Berufswelt und Hochschule wird ein Hochschulrat vorgesehen.
 - Im Bereich Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung wird eine enge Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Dekanat institutionalisiert.
 - Grundlegende Entscheidungen und die Wahl der Hochschulleitung wird zur Verstärkung ihrer Legitimationsbasis in der Hochschule unmittelbar gewählten Kollegialorganen übertragen.

- Der Neuzuschnitt der Kollegialorgane erhöht ihre Entscheidungsfähigkeit und erlaubt häufigeres Tagen.
- 2. Die Neuordnung des Finanzwesens und der Struktur- und Entwicklungsplanung sieht vor:
 - Die Struktur- und Entwicklungsplanung wird als gemeinsame Aufgabe von Hochschule und Staat bestimmt,
 - das Instrument der Umsetzung der landespolitischen Zielsetzungen ebenso wie der innerhalb der Hochschule zu treffenden Schwerpunktentscheidungen ist die Zielvereinbarung,
 - bei der Finanzierung der Hochschulen tritt an die Stelle der ausgabenorientierten Kameralistik ein ergebnisorientierter Hochschul-Programmhaushalt,
 - die Entwicklung leistungsorientierter Globalbudgets gewährt den Hochschulen intern weit gehende Finanzautonomie.
- 3. Die Einführung eines Instrumentariums der Leistungsmessung und Qualitätssicherung ist Voraussetzung für die Neubestimmung des Verhältnisses von Hochschule und Staat, die Einführung von Globalbudgets und der Zielvereinbarung als Steuerungselement. Die Evaluierung der Leistungen der Hochschule in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist daher vom Entwurf als ständige Aufgabe ausgestaltet worden, die neben die traditionellen Aufgaben tritt. Die vorhandenen Regelungen im Zweiten und Dritten Abschnitt des Hochschulgesetzes werden in Folge dessen durch Regelungen im Ersten Abschnitt (Grundlagen) und im Achten Abschnitt (Strukturplanung, Haushalt, Aufsicht) ergänzt. Der Hochschulrat erhält die Aufgabe, die Hochschule auf Gebieten zu beraten, die in der Berufswelt mit dem Begriff "Controlling" zusammengefasst werden.

C. Befristung

Fünf Jahre.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Der Entwurf wird die Tendenz zu einer professionellen Hochschulverwaltung auch auf Fachbereichsebene verstärken und Mehraufwendungen für Evaluierung, Controlling usw. verursachen. Dem stehen Effizienzgewinne beim Mitteleinsatz und verbesserte Ausgangsbedingungen für die Einwerbung zusätzlicher Mittel gegenüber. Davon unabhängig ist Kostenneutralität ein Aspekt der Budgetverhandlungen zwischen Landesregierung und Hochschulen, so dass die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen keine finanziellen Mehraufwendungen zur Folge haben müssen.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Der Entwurf verbessert die Möglichkeiten, den Anteil der Frauen beim Professorennachwuchs zu erhöhen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Vom

Artikel 1 Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Das Hessische Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

§	1	Rechtsstellung der Hochschulen
§	2	Hochschulen des Landes
§	3	Aufgaben aller Hochschulen
§	4	Aufgaben einzelner Hochschulen
§	4a	Frauenförderung
§	5	Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten
§	6	Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung,
		Lehre und Studium
§	7	Mitglieder und Angehörige
§	8	Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
§	9	Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien
§	10	Beschlüsse
§	11	Öffentlichkeit der Sitzungen
§	12	Wahlen

ZWEITER ABSCHNITT

§ 13

§ 14

Studium, Lehre und Prüfungen

Wahlverfahren

Zusammensetzung der Gremien

nder
nder
nder
ots
nungen
_

DRITTER ABSCHNITT

Forschung

§ 33	Aufgaben der Forschung
§ 34	Forschungsprogramm, Forschungsberichte und Bewertung
§ 35	Forschung mit Mitteln Dritter
§ 36	Forschungsförderung

VIERTER ABSCHNITT

Organisation

δ	37	Satzungsrecht

- § 38 Senat
- § 39 Ausschüsse und Kommissionen
- § 40 Wahlversammlung
- § 41 Präsidium
- § 41a Erweitertes Präsidium
- § 42 Präsidentin oder Präsident
- § 43 Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 44 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 45 Kanzlerin oder Kanzler
- § 46 Hochschulrat
- § 47 Fachbereich
- § 48 Fachbereichsrat
- § 49 Dekanat
- § 50 Dekanin oder Dekan
- § 51 Ausschüsse und Kommissionen
- § 52 Wissenschaftliche Einrichtungen und technische Einrichtungen
- § 53 Lehrerausbildung
- § 54 Informationsmanagement

FÜNFTER ABSCHNITT

Medizin

- § 55 Fachbereich Medizin
- § 56 Fachbereichsrat Medizin
- § 57 Dekanat des Fachbereichs Medizin
- § 58 Ethikkommission
- § 59 Medizinische Zentren
- § 60 Lehrkrankenhäuser

SECHSTER ABSCHNITT

Die Studierenden

- § 68 Hochschulzugang
- § 69 Immatrikulation, Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 70 Teilzeitstudium
- § 71 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation
- § 72 Rückmeldung, Beurlaubung und Studiengangwechsel
- § 73 Exmatrikulation

SIEBTER ABSCHNITT

Personal

- § 74 Dienstvorgesetzte und Personalentscheidungen
- § 75 Professorinnen und Professoren
- § 76 Einstellungsvoraussetzungen
- § 77 Berufungsverfahren
- § 78 Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten
- § 79 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 80 Oberingenieurinnen und Oberingenieure
- § 81 Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten
- § 82 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 83 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 83a Administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 84 Befristete Beschäftigungsverhältnisse
- § 85 Wahrnehmung der Dienstaufgaben
- § 86 Lehrverpflichtung
- § 86a Nebentätigkeit, Nutzungsentgelt
- § 87 Lehrbeauftragte
- § 88 Honorarprofessorinnen und -professoren
- § 89 Vorübergehende Wahrnehmung von
 - wissenschaftlichen Aufgaben
- § 90 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

ACHTER ABSCHNITT

Strukturplanung, Haushalt, Aufsicht

- § 91 Struktur- und Entwicklungsplanung
- § 92 Finanzwesen
- § 93 Vermögensverwaltung
- § 94 Verteilung der Mittel
- § 95 Berichtspflicht, Qualitätssicherung
- § 96 Rechts- und Fachaufsicht
- § 97 Genehmigung und Anzeigepflicht

NEUNTER ABSCHNITT

Studentenschaft

- § 98 Studentenschaft
- § 99 Aufgaben der Studentenschaft
- § 100 Organe der Studentenschaft
- § 101 Fachschaften
- § 102 Haushalt
- § 103 Rechtsaufsicht

ZEHNTER ABSCHNITT

Nichtstaatliche Hochschulen

- § 104 Genehmigungen
- § 105 Anerkennung
- § 106 Lehrende an nichtstaatlichen Hochschulen
- § 107 Honorarprofessorinnen und -professoren
- § 108 Staatliche Finanzhilfe
- § 108a Andere Bildungseinrichtungen
- § 109 Ordnungswidrigkeiten

ELFTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

- § 111 Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein
- § 112 Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main Städelschule -
- § 113 Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen
- § 114 Neuwahlen
- § 115 Fortbestehen und Aufhebung bisherigen Rechts
- § 116 Gebührenfreiheit
- § 117 Ministerium
- § 117a Aufhebung von Medizin-Bestimmungen
- § 118 Außer-Kraft-Treten"

1a. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1 Rechtsstellung der Hochschulen

- (1) Die Hochschulen des Landes Hessen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Die Landesregierung kann einer Hochschule des Landes auch eine andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsform geben.
- (2) Die Hochschulen haben das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie führen eigene Siegel."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste sowie der Verwirklichung des Rechts auf Bildung durch Forschung, künstlerisches Schaffen, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat."
- b) Abs. 4 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 4 bis 7.
- d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 - "(6) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen."
- e) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
 - "(7) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer in die berufliche Praxis. Zu diesem Zweck können sie sich mit Zustimmung des Ministeriums auch privatrechtlicher Formen bedienen; die Prüfungsrechte nach §§ 65 und 92 der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt. Sie unterstützen die Absolventinnen und Absolventen bei der Existenzgründung."
- f) Als neuer Abs. 8 wird eingefügt:
 - "(8) Die Leistungen der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sollen regelmäßig bewertet und die Ergebnisse veröffentlicht werden. Das Präsidium regelt durch Satzung, welche personenbezogenen Daten zu diesem Zweck erhoben, verarbeitet und in welcher Form veröffentlicht werden können."
- g) Der bisherige Abs. 9 wird gestrichen.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Die Fachhochschule vermittelt eine auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhende Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der beruflichen Praxis."

- b) Abs. 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

4. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

"§ 4a Frauenförderung

- (1) Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (2) Bei Auswahlentscheidungen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Auf Vorschlag des Senats bestellt das Präsidium eine Frauenbeauftragte; sie nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse als dienstliche Tätigkeit wahr und ist frei von Weisungen.
- (4) Die Frauenbeauftragte ist über Angelegenheiten, die mit ihrer Aufgabenstellung im Zusammenhang stehen, zu unterrichten. Sie wirkt darauf hin, dass die Hochschule bei Erfüllung ihrer Aufgaben Gesichtspunkte der Frauenförderung nach Abs. 1 beachtet.
- (5) Im Übrigen findet das Gleichberechtigungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass über den Widerspruch nach § 19 Abs. 2 der Senat entscheidet und der Frauenförderplan im Benehmen mit dem Ministerium aufgestellt wird."
- 5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Gebührenerhebung nach dem Verwaltungskostengesetz, Verwaltung des der Hochschule zur Verfügung gestellten Vermögens, der Hochschule übertragene Bauangelegenheiten,"
 - b) Nr. 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden Nr. 2 bis 4.
- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl "3" durch die Zahl "4" ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem in ihrem Fachgebiet, bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, sollen sie den zuständigen Fachbereichsrat oder ein zentrales Organ der Hochschule davon unterrichten."
- 7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- 8. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Senat, Wahlversammlung und Fachbereichsrat tagen öffentlich. Sie können in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten ausschließen."

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen in Senat und Fachbereichsrat werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt."

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) In den Kollegialorganen ist eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben."

10. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Vorbereitung der Wahlen zur Wahlversammlung, zum Senat und zu den Fachbereichsräten, der Studentenschaft und der Fachschaften führt die Kanzlerin oder der Kanzler Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen."

11. § 18 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Er entscheidet, für welche Hochschule Studienkollegs eingerichtet werden, und beschließt die Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Hochschulen."

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Grundständige Studiengänge sollen auch die Möglichkeit eröffnen, neben einer teilweisen Ausübung eines Berufs oder der Betreuung von Angehörigen einen Hochschulabschluss zu erlangen."
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Die Universitäten eröffnen entsprechend befähigten Absolventinnen und Absolventen gleicher und verwandter Fachhochschulstudiengänge die Möglichkeit, durch ein erfolgreiches mit einer Prüfung abschließendes Studium von zwei Semestern das Diplom in ihrem Fach zu erwerben."
- c) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
 - "(5) Absolventinnen und Absolventen eines akkreditierten Master-Studiengangs sollen ohne Qualifikationsstudium zur Promotion zugelassen werden."
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

13. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für den Besuch weiterbildender Studien sind insgesamt kostendeckend Entgelte zu erheben; sie werden vom Präsidium festgelegt. Mitgliedern der Hochschule, die zusätzlich zu ihren dienstlichen Verpflichtungen Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies vergütet werden."

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) In der Lehre soll auf Tierversuche sowie auf die Verwendung von toten Tieren möglichst weitgehend verzichtet werden; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt."
- b) In Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Legen Studierende dar, dass diese Möglichkeit besteht, sind sie zur Abschlussprüfung ohne die Leistungsnachweise zuzulassen, bei denen entgegen Satz 1 Tiere verwendet werden."

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Abs. 6 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

"Für die Prüfungsorganisation ist das Dekanat verantwortlich. Es beaufsichtigt die Prüfungsämter und -ausschüsse bei der Festlegung der Meldefristen für die Prüfung, der Rücktrittsfristen, der Prüfungstermine und der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden."

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Sie kann die Anforderungen festlegen, die an die Fremdsprachenkenntnisse und Beherrschung der Informations- und Kommunikationstechnik zu stellen sind."

b) In Abs. 4 werden die Worte "der Studienausschuss" durch die Worte "das Dekanat" ersetzt.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:
 - "(3) Das Dekanat regelt die Einzelheiten des Betreuungsangebots, ordnet die Studierenden den Mentorinnen und Mentoren zu und sorgt für die Durchführung des Betreuungsangebots; es berichtet dem Präsidium über Ausgestaltung und Durchführung der Mentorentätigkeit."
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

18. § 27 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.

19. § 30 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Die Zulassung kann von der Teilnahme an einem Promotionsstudium oder der Erbringung von Leistungsnachweisen am Fachbereich abhängig gemacht werden."

20. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Worte "Leitung der Hochschule" werden durch die Worte "Präsidentin oder der Präsident" ersetzt.

21. § 33 erhält folgende Fassung:

"§ 33 Aufgaben der Forschung

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind frei, Gegenstand und Methode der Forschung zu bestimmen.
- (2) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis sein, einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis ergeben können.
- (3) Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten für Künstlerinnen und Künstler, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Kunstausübung entsprechend."
- 22. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Beirat" durch das Wort "Hochschulrat" ersetzt.
- 23. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Nebentätigkeiten" gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "der Leitung der Hochschule" durch die Worte "dem Präsidium" ersetzt.
 - c) Die Abs. 5 und 6 werden gestrichen.
 - d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
 - "(5) Abs. 1 bis 4 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend."
- 24. § 36 erhält folgende Fassung:

"§ 36 Forschungsförderung

- (1) Zur Unterstützung wissenschaftlicher und künstlerischer Publikationen, des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und ausgewählter Forschungs- und künstlerischer Projekte können die Hochschulen Reinerlöse aus ihren Patenten oder sonstigen Schutzrechten sowie die Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme von Personal-, Sachmitteln und Einrichtungen bei der Ausübung von Nebentätigkeiten verwenden.
- (2) Die Hochschulen können ihre Mitglieder bei der Anmeldung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten unterstützen, wenn sie an den Reinerlösen beteiligt werden."

25. § 37 erhält folgende Fassung:

"§ 37 Satzungsrecht

- (1) Der Senat gibt der Hochschule mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Grundordnung. Die Grundordnung kann die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts ergänzen und weiterentwickeln. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Es soll unterschieden werden zwischen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen sowie zwischen operativen und grundsätzlichen Angelegenheiten. Hierfür sollen getrennte Zuständigkeiten begründet werden.
- Personen mit Leitungsfunktionen soll Verantwortung unmittelbar zurechenbar sein.
- 3. Leitungsfunktionen sollen unter Mitwirkung der nächst höheren Ebene übertragen werden (doppelte Legitimation).
- (2) Die Grundordnung kann zur Erprobung neuer Organisationsmodelle und Steuerungssysteme, die insbesondere der Beschleunigung und Vereinfachung des Entscheidungsprozesses, der Leistungsorientierung sowie der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen, von diesem Abschnitt abweichende Regelungen vorsehen (Experimentierklausel). Die Grundsätze nach Abs. 1 Satz 3 sind zu beachten.
- (3) Die übrigen Satzungen der Hochschule werden vom Senat, dem Präsidium oder den Fachbereichsräten beschlossen.
- (4) Satzungen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht."

26. § 38 erhält folgende Fassung:

"§ 38 Senat

- (1) Der Senat berät in Angelegenheiten der Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums.
- (2) Der Senat ist zuständig für die
- 1. Beschlussfassung über die Grundordnung,
- 2. Beschlussfassung über die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen und andere Forschung, Lehre und Studium betreffende Satzungen, soweit das Gesetz keine andere Zuständigkeit vorsieht,
- 3. Entscheidung über die Entwicklungsplanung der Hochschule,
- 4. Entscheidung über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen,
- 5. Regelungen der Forschungskoordination und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- 6. Zustimmung zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche,
- 7. Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche,
- 8. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 91 Abs. 2 und dem Budgetplan,

- Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen und Verleihungsvorschlägen für Honorarprofessuren und außerplanmäßige Professuren der Fachbereiche,
- 10. Stellungnahme zur Einrichtung und Aufhebung zentraler wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen,
- 11. Stellungnahme zum Frauenförderplan und Entscheidung über den Widerspruch nach § 4a Abs. 5,
- 12. Mitwirkung bei der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten,
- 13. Mitwirkung bei der Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
- 14. Mitwirkung bei der Bestellung der Frauenbeauftragten,
- 15. Mitwirkung bei der Einsetzung von Berufungskommissionen,
- Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidiums.
- (3) Mitglieder des Senats sind
- 1. neun Mitglieder der Professorengruppe,
- 2. drei Studierende an Universitäten, fünf Studierende an Fach- und Kunsthochschulen,
- 3. drei wissenschaftliche Mitglieder an Universitäten, ein wissenschaftliches Mitglied an Fach- und Kunsthochschulen,
- 4. zwei administrativ-technische Mitglieder.
- (4) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Das Präsidium, die Frauenbeauftragte sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und des Personalrats gehören dem Senat mit beratender Stimme an."
- 27. § 39 erhält folgende Fassung:

"§ 39 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Beschlüsse des Senats können in Ausschüssen und Kommissionen vorbereitet werden; die Mitgliedergruppen sollen entsprechend der Aufgabenstellung des Gremiums vertreten sein. Über die Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sollen dem Gremium Angelegenheiten zur abschließenden Behandlung überwiesen oder Entscheidungsbefugnisse des Senats übertragen werden, bedarf dies zusätzlich der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe. Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden von den Gruppen im Senat benannt.
- (2) Für Aufgaben, die die Belange mehrerer Fachbereiche berühren, kann der Senat auf Antrag oder nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche Gemeinsame Kommissionen einrichten und das Verfahren regeln. Der Senat kann mit Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Fachbereiche einer Gemeinsamen Kommission Entscheidungsbefugnisse übertragen."
- 28. § 39 a wird gestrichen.
- 29. § 40 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und das Verfahren nach § 43 Abs. 5 wird eine Wahlversammlung gebildet.
- (2) Die Wahlversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die zusammen mit den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden.
- (3) Der Wahlversammlung gehören an

Kunsthochschulen 35, Fachhochschulen 35, Universitäten 43

Mitglieder an.

Das Verhältnis der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 7 Abs. 3 beträgt an

 Kunsthochschulen
 18:11:2:4,

 Fachhochschulen
 18:11:2:4,

 Universitäten
 22:10:7:4.

- (4) Die Wahlversammlung wählt einen Vorstand, dem vier Mitglieder der Professorengruppe, eine Studentin oder ein Student, ein wissenschaftliches Mitglied und ein administrativ-technisches Mitglied angehören. Der Vorstand bereitet die Wahl vor und leitet die Sitzungen."
- 30. § 41 erhält folgende Fassung:

"§ 41 Präsidium

- (1) Das Präsidium (Leitung der Hochschule) ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Es leitet die Hochschule, fördert unter Beteiligung des Hochschulrats mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung und legt jährlich vor dem Senat Rechenschaft über die Geschäftsführung ab.
- (2) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten
- (4) Das Präsidium schließt Zielvereinbarungen ab, weist die Budgets zu, stellt die Wirtschaftsplanung auf und stimmt den Strukturplänen der Fachbereiche zu.
- (5) Das Präsidium kann Entscheidungen des Senats nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 und 4 innerhalb einer Woche mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Der Senat kann den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufheben.
- (6) Das Präsidium schlägt nach Anhörung oder auf Vorschlag der Fachbereiche dem Senat die Einführung und Aufhebung von Studiengängen vor. Es entscheidet über die Einrichtung und Aufhebung wissenschaftlicher oder technischer Einrichtungen im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen, bei zentralen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats
- (7) Das Präsidium beteiligt den Hochschulrat nach Maßgabe des § 46 an den Planungs-, Struktur- und Organisationsentscheidungen.

- (8) Das Präsidium erlässt die Wahlordnung, die Geschäftsordnung für die Gremien, die Benutzungsordnungen und die Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist."
- 31. Nach § 41 wird als § 41a eingefügt:

"§ 41a Erweitertes Präsidium

- (1) Das Präsidium berät zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen gemeinsame Angelegenheiten in Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung. Die Frauenbeauftragte sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und des Personalrats können an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Das Präsidium stellt im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen die Wirtschaftsplanung auf und legt die Grundsätze für die Zielvereinbarungen sowie die Budgets fest."
- 32. § 42 erhält folgende Fassung:

"§ 42 Präsidentin oder Präsident

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder -vorgesetzter des Personals der Hochschule und wird insoweit von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten. Das Aufsichts- und Weisungsrecht schließt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der vom Fachbereich übertragenen Lehr- und Prüfungsaufgaben ein. Sie oder er wahrt die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung, die gegen Entscheidungen der Kollegialorgane sowie der Prüfungsämter und -ausschüsse eingelegt worden sind.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident wird von den Sitzungsterminen und Tagesordnungen des Senats und der Fachbereichsräte unterrichtet und kann in dringenden Fällen ihre Einberufung verlangen. Sie oder er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachbereichsräte teilzunehmen.
- (4) Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann die Präsidentin oder der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Hält die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse oder Maßnahmen für rechtswidrig, hat sie oder er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu drängen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist das Ministerium zu unterrichten."
- 33. § 43 erhält folgende Fassung:

"§ 43 Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (2) Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben. Die Wahlversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit ihrer Mit-

glieder in geheimer Wahl. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Vor der Aufstellung des Wahlvorschlags muss eine öffentliche Befragung der Bewerberinnen und Bewerber in der Wahlversammlung stattfinden. Der Senat stellt den Wahlvorschlag auf und erörtert ihn mit dem Ministerium; die Wahl bedarf dessen Bestätigung.

- (3) Die Landesregierung beruft die gewählte Person in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit. Befindet sie sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit.
- (4) Befindet sich die Präsidentin oder der Präsident nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, tritt sie oder er nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt ist oder die Ernennung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit erfolgt war. Im Übrigen ist die Präsidentin oder der Präsident mit Ablauf der Amtszeit oder mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Wahlversammlung abgewählt werden. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit ist beendet."

34. § 44 erhält folgende Fassung:

"§ 44 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten leiten zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung die Hochschule. Es können bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gewählt werden, von denen eine bzw. einer aus der Professorengruppe kommen muss; § 43 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten von der Wahlversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für mindestens zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erhalten eine Entschädigung; dies gilt nicht, wenn Beschäftigte der Hochschule entsprechend ihrer Belastung durch das Amt von dienstlichen Verpflichtungen befreit werden. Steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, wird dieses auf Antrag um die Dauer der Amtszeit verlängert."

35. § 45 erhält folgende Fassung:

"§ 45 Kanzlerin oder Kanzler

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und über mehrjährige berufliche Erfahrungen in verantwortlicher Tätigkeit verfügen, die erwarten lassen, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für die Dauer von acht Jahren in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Das Ministerium kann verlangen, dass der Vorschlag drei Personen umfasst.

- (3) Wer vor der Ernennung im öffentlichen Dienst tätig war und nicht wiederbestellt wird, ist auf Antrag in den Landesdienst zu übernehmen. Die Position muss der früheren vergleichbar sein."
- 36. § 46 erhält folgende Fassung:

"§ 46 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat hat die Aufgabe, die Hochschule bei ihrer Entwicklung zu beraten, die in der Berufswelt an die Hochschule bestehenden Erwartungen zu artikulieren und die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Leistungen zu fördern.
- (2) Der Hochschulrat gibt Empfehlungen
- zur Hochschulentwicklungsplanung, Studiengangsplanung und Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre,
- 2. zu den Evaluierungsverfahren,
- 3. zu den Zielvereinbarungen,
- 4. für eine aufgabengerechte und effiziente Administration und Mittelverwendung,
- 5. für den Wissens- und Technologietransfer.

Der Hochschulrat nimmt Stellung

- zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums und zu den Lehr- und Forschungsberichten,
- 2. zum Budgetplan,
- 3. zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
- 4. zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche.

Empfehlungen und Stellungnahmen werden in den zuständigen Gremien beraten. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Hochschulrat über die getroffenen Maßnahmen und gibt ihm unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Hochschule einer Empfehlung des Hochschulrats nicht entsprechen will.

- (3) Der Hochschulrat kann der Wahlversammlung einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten unterbreiten; § 77 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Dem Hochschulrat gehören vier Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und beruflichen Praxis und drei Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wissenschaft oder Kunst an.
- (5) Die Mitglieder des Hochschulrats sind ehrenamtlich tätig. Sie werden im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag des Präsidiums vom Ministerium für einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren bestellt. Mitglieder und Angehörige der Hochschule dürfen nicht vorgeschlagen werden. Es soll ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen neu hinzutretenden und im Hochschulrat verbleibenden Mitgliedern angestrebt werden. Das Verfahren wird im Übrigen in der Geschäftsordnung der Gremien geregelt.
- (6) Benachbarte Hochschulen können einen gemeinsamen Hochschulrat bilden."
- 37. Der bisherige § 46 wird § 47 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

38. § 48 erhält folgende Fassung:

"§ 48 Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats gegeben ist. Er ist zuständig für:
- 1. Erlass der Prüfungsordnungen und der Studienordnungen,
- 2. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
- 3. Abstimmung der Forschungsvorhaben,
- 4. Feststellung des Strukturplans,
- 5. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 91 Abs. 4,
- Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission.
- 7. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen,
- Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgruppen,
- Regelung der Benutzung der Fachbereichseinrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung.
- (2) Dem Fachbereichsrat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende, zwei wissenschaftliche Mitglieder und ein administrativ-technisches Mitglied an, an einer Fachhochschule sechs Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende und ein Mitglied der Gruppen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 oder 4. Die Mitglieder des Dekanats gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.
- (3) Der Fachbereichsrat überträgt einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs den Vorsitz.
- (4) Nach der Bildung und Zusammenlegung von Fachbereichen setzt der Senat bis zur Wahl der Mitglieder nach Abs. 2 einen Fachbereichsrat ein."

39. § 49 erhält folgende Fassung:

"§ 49 Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist. Das Dekanat bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie aus. Es schließt Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und entscheidet im Rahmen des Strukturplans und der Zusagen über die Ausstattung eines Fachgebiets über die Verwendung der Personal- und Sachmittel. Das Dekanat ist für die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich und gibt den Evaluierungsverfahren administrative Hilfestellung.
- (2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan an. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, im Übrigen gelten die §§ 42 Abs. 4 und 44 Abs. 3 entsprechend. In Fachbereichen mit geringerem Verwaltungsaufwand kann das Präsidium auf Antrag des Fachbereichsrats bestimmen, dass das De-

kanat aus der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan besteht.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörigenden Professorinnen und Professoren gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
- (4) Der Fachbereichsrat wählt die übrigen Mitglieder des Dekanats auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Der Wahlvorschlag für die Studiendekanin oder den Studiendekan wird im Benehmen mit der Fachschaft aufgestellt.
- (5) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Dekanats mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für in der Regel drei Jahre; das Präsidium kann eine andere Amtszeit festlegen."

40. § 50 erhält folgende Fassung:

"§ 50 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Dekanin oder der Dekan übt die Vorgesetztenfunktion über die Mitglieder nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4 aus, die nicht einer Einrichtung des Fachbereichs zugeordnet sind; § 42 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Präsidium für das Personal des Fachbereichs die Personalmaßnahmen nach § 77 des Personalvertretungsgesetzes vor; die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen das Personal zugeordnet ist oder die von Einstellungsmaßnahmen betroffen werden, sind zu beteiligen.
- (2) Im Zusammenwirken mit den Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen fördert und koordiniert die Dekanin oder der Dekan die Durchführung der Forschungsvorhaben."

41. § 51 erhält folgende Fassung:

"§ 51 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags setzt das Dekanat eine Berufungskommission ein, der entsprechend der Aufgabenstellung der zu besetzenden Professur auch Mitglieder aus anderen Fachbereichen angehören; der Senat ist zu unterrichten. Der Kommission gehören an einer Universität oder Kunsthochschule fünf Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende und zwei wissenschaftliche Mitglieder, an einer Fachhochschule drei Mitglieder der Professorengruppe und zwei Studierende an. Jeder Kommission muss mindestens eine Wissenschaftlerin angehören. Auf Antrag des Dekanats kann der Senat die Kommission anders zusammensetzen. Die Kommission überträgt einem Mitglied der Professorengruppe den Vorsitz. Die Kommissionsvorsitzende oder der -vorsitzende ist berechtigt, den Vorschlag der Kommission im Senat zu vertreten.
- (2) Der Fachbereichsrat kann einen Studienausschuss einrichten. Der Studienausschuss erarbeitet Vorschläge für das Dekanat zur Planung und Durchführung des Studienangebots, zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf das Lehrpersonal des Fachbereichs sowie zur Wahrnehmung der Studienfachberatung, erstellt die Studienpläne für die jeweiligen Studiengänge und den Lehrbericht des Fachbereichs. Er arbeitet Beschlussvorlagen für Studien- und Prüfungsordnungen. Dem Studienausschuss gehören drei Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende und ein wissenschaftliches Mitglied an; an einer Fachhochschule kann an die Stelle des wissenschaftlichen Mitglieds eine Studierende oder ein Studierender tre-

- ten. Die Mitglieder werden von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Den Vorsitz im Studienausschuss führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Dem Studienausschuss gehören bis zu zwei Mitglieder des Fachschaftsrats mit beratender Stimme an; sie werden vom Fachschaftsrat entsandt.
- (3) Der Fachbereichsrat kann weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden. In ihnen ist eine angemessene Beteiligung der Gruppen sicherzustellen."

42. § 52 erhält folgende Fassung:

"§ 52 Wissenschaftliche Einrichtungen und technische Einrichtungen

- (1) In einem Fachbereich können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden.
- (2) Das Dekanat legt die Organisationsstruktur der wissenschaftlichen Einrichtung fest und bestimmt, welche Mitglieder ihr angehören. Die Geschäftsführung ist einer Professorin oder einem Professor zu übertragen. Für die in der Einrichtung tätigen Mitglieder ist eine Vertretung vorzusehen.
- (3) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen (wissenschaftliche Zentren) gebildet werden, wenn sie die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche betreffen.
- (4) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können technische Einrichtungen gebildet werden; Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Leitung und Verwaltung von zentralen technischen Einrichtungen regelt das Präsidium, die der technischen Einrichtungen der Fachbereiche das Dekanat."

43. § 53 erhält folgende Fassung:

"§ 53 Lehrerausbildung

- (1) An jeder Universität, die Lehramtsstudiengänge anbietet, wird eine gemeinsame Einrichtung der an der Lehrerausbildung beteiligten Fachbereiche gebildet. Das Nähere über Zusammensetzung und Organisation regelt die Grundordnung der Universität.
- (2) Die Einrichtung für Fragen der Lehrerausbildung hat folgende Aufgaben:
- Sie beschließt über die Lehramtssstudienordnungen im Benehmen mit den Fachbereichen, koordiniert und f\u00f6rdert das Lehrangebot im Lehramtsbereich. Sie ist f\u00fcr die Evaluierung dieses Lehrangebots verantwortlich.
- Sie ist zuständig für die Studienberatung der Lehramtsstudierenden. Im Zusammenwirken mit den Fachbereichen erarbeitet sie für die Lehrämter Strukturpläne, die angeben, in welcher Weise das Lehrangebot gesichert wird.
- Sie f\u00f6rdert die Forschung \u00fcber Lehren und Lernen, insbesondere die Schul- und Unterrichtsforschung sowie die Heranbildung des wissen-

schaftlichen Nachwuchses in diesen Bereichen im Zusammenwirken mit den Fachbereichen."

- 44. Der bisherige § 53 wird § 54 und in Abs. 2 werden die Worte "der Hochschulleitung" durch die Worte "dem Präsidium" ersetzt.
- 45. Der bisherige § 54 wird § 55 und erhält folgende Fassung:

"§ 55 Fachbereich Medizin

- (1) Der Fachbereich Medizin erfüllt seine Aufgaben in Forschung und Lehre in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Er holt bei Berufungsvorschlägen für Professorinnen und Professoren mit Aufgaben in der Krankenversorgung die Stellungnahme des Universitätsklinikums ein.
- (2) Für den Fachbereich Medizin gelten die Bestimmungen über den Fachbereich. Für die medizinischen Zentren gelten die Bestimmungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit in § 59 nichts anderes geregelt ist."
- 46. Der bisherige § 55 wird § 56 und erhält folgende Fassung:

"§ 56 Fachbereichsrat Medizin

Der Fachbereichsrat Medizin nimmt außer den Angelegenheiten nach § 48 folgende Aufgaben wahr:

- 1. Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen,
- 2. Zustimmung zu den Grundsätzen der Verteilung der personellen und sächlichen Mittel für Forschung und Lehre."
- 47. Der bisherige § 56 wird § 57 und erhält folgende Fassung:

"§ 57 Dekanat des Fachbereichs Medizin

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich Medizin. Dem Dekanat gehört neben den Mitgliedern nach § 49 Abs. 2 Satz 1 die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor mit beratender Stimme an.
- (2) Für das Dekanat gilt § 49. Es ist darüber hinaus zuständig für die Zusammenarbeit des Fachbereichs mit dem Universitätsklinikum in Angelegenheiten von Forschung und Lehre nach den §§ 5 und 15 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken. Es beschließt den Strukturplan des Fachbereichs Medizin und bestellt die Mitglieder der Ethikkommission."

48. § 58 erhält folgende Fassung:

"§ 58 Ethikkommission

(1) Der Fachbereich Medizin setzt eine Kommission ein zur Beurteilung berufsethischer und berufsrechtlicher Fragen bei der Durchführung klinischer Versuche am Menschen oder von epidemiologischen Forschungen mit personenbezogenen Daten (Ethikkommission). Die Ethikkommission soll auf Antrag Ärztinnen und Ärzte bei der Beurteilung ethischer und berufsrechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen auf Antrag beraten.

- (2) Einzelheiten des Verfahrens und der Zusammensetzung der Ethikkommission, insbesondere die Dauer der Bestellung ihrer Mitglieder und ihre Vertretung, die Erhebung von Entgelten, die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder und Gutachter werden in einer Ordnung geregelt, die das Dekanat erlässt."
- 49. § 59 erhält folgende Fassung:

"§ 59 Medizinische Zentren

- (1) Der Fachbereich kann fachgebietsübergreifende medizinische und wissenschaftliche Einrichtungen (Zentren) errichten.
- (2) Die Zentren sichern die Zusammenarbeit der beteiligten Fachgebiete. Sie haben folgende Aufgaben:
- 1. Koordinierung von Forschungsangelegenheiten,
- 2. Koordinierung der Lehre und der Betreuung der Studierenden,
- 3. Regelung der Benutzung gemeinsamer Einrichtungen und Geräte,
- 4. Entscheidung über die Verwendung der den Zentren zugewiesenen personellen und sächlichen Mittel.
- (3) Entscheidungsorgan des Zentrums ist das Direktorium. Dessen jeweilige Zusammensetzung wird vom Dekanat festgelegt. Das Direktorium wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren."
- 50. § 60 erhält folgende Fassung:

"§ 60 Lehrkrankenhäuser

- (1) Auf Beschluss des Dekanats können nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte mit geeigneten Krankenhäusern Verträge für die Ausbildung von Studierenden geschlossen werden. Das Universitätsklinikum ist dazu zu hören. Das Dekanat erlässt Richtlinien für die Zuteilung der Ausbildungsplätze.
- (2) Das an der Ausbildung beteiligte ärztliche Personal der Lehrkrankenhäuser kann aus seiner Mitte Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme in Angelegenheiten des Studiums zu den Sitzungen der Fachbereichsgremien entsenden; das Nähere regelt das Dekanat."
- 51. § 67 wird aufgehoben.
- 52. Dem § 68 Abs. 3 wird als Satz 3 angefügt:

"Das Ministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verwaltungsvorschriften zu regeln."

53. § 70 erhält folgende Fassung:

"§ 70 Teilzeitstudium

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Berufstätigkeit, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, können als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, wenn sie mindestens die Hälfte der Zeit eines Vollzeitstudiums ihrem Studium widmen. Das Nähere wird durch Satzung des Präsidiums geregelt."

54. § 73 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Wer innerhalb von zwei Jahren keinen in der Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringt, kann exmatrikuliert werden."

55. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte "Hochschulleitungen und der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren" durch die Worte "Präsidentinnen und Präsidenten" ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

56. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
 - "(2) Die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen sind in Abständen von fünf Jahren in einem Bericht an das Präsidium darzustellen; dieses kann eine kürzere Frist festlegen. Zusagen über die Ausstattung sind zu befristen. Sie können in Ausnahmefällen auch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden."
- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden Abs. 3 bis 7.
- c) In Abs. 3 wird als Satz 3 eingefügt:

"Die Bezeichnung kann nach Beendigung der Anstellung weitergeführt werden, wenn die Dienstzeit mindestens fünf Jahre betrug."

57. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
- "(3) Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten können auch dem Fachbereich zugeordnet werden. In diesem Fall regelt das Dekanat die Erbringung der Dienstleistungen und die wissenschaftliche Betreuung."
- b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 4 bis 7.

58. § 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Auf Antrag promovierter Nachwuchswissenschaftlerinnen oder -wissenschaftler kann ein Verfahren eingeleitet werden, mit dem festgestellt wird, ob die Qualifikation für eine Professur erreicht ist. Der Antrag ist an den Senat zu richten, der Professorinnen und Professoren mit der Qualifikationsfeststellung beauftragt. Es sind zwei Gutachten auswärtiger Fachleute einzuholen."

59. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
- b) In Satz 5 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.
- 60. In § 81 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "§ 78 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5" durch die Angabe "§ 78 Abs. 5 Satz 5 und Abs. 6" ersetzt.

- 61. In § 83 Satz 3 wird das Wort "zwei" durch die Worte "weitere drei" ersetzt.
- 62. Nach § 83 wird als § 83a eingefügt:

"§ 83a Administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen und Arbeiter, denen Dienstleistungen im Verwaltungs- oder Bibliotheksdienst, im technischen Dienst, Betriebsdienst oder sonstigen Dienst obliegen."

- 63. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Dem künstlerischen und wissenschaftlichen Personal in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag aus den in § 50 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes genannten Gründen zu verlängern."
 - b) Abs. 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2, die Worte "und zwei" werden gestrichen.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- 64. In § 85 Abs. 1 Satz 5 werden hinter dem Wort "Wissenschaftsförderung" die Worte "und der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit" eingefügt.
- 65. Nach § 86 wird als § 86a eingefügt:

"§ 86a Nebentätigkeit, Nutzungsentgelt

Werden bei der Ausübung einer Nebentätigkeit gegen Entgelt Personal, Sachmittel oder Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen, ist ein angemessenes Nutzungsentgelt an die Hochschule zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die für die Erhebung zuständige Stelle sowie die Höhe des Nutzungsentgelts regelt die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung. Im Übrigen gelten für Nebentätigkeiten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften."

- 66. In § 87 Abs. 2 werden die Worte "der Fachbereich" durch die Worte "die Dekanin oder der Dekan" ersetzt.
- 67. § 90 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Studentische Hilfskräfte sollen in ihrem Studium soweit fortgeschritten sein, dass die ihnen übertragenen Arbeiten zugleich der eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung dienen können; wissenschaftliche Hilfskräfte müssen ein Hochschulstudium abgeschlossen haben."
- 68. § 91 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Struktur- und Entwicklungsplanung ist im Rahmen der Grundsatzentscheidungen der Landesregierung Aufgabe der Hochschulen und des Ministeriums. Sie soll ein fachlich ausreichend und regional ausgewogenes Angebot in Lehre und Forschung sicherstellen und das gemeinschaftliche oder hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung gewährleisten.
- (2) Zur Verwirklichung der Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung schließt das Ministerium mit den Hochschulen Zielvereinbarungen ab. In einer Zielvereinbarung sollen insbesondere die mehrjährige Entwicklung und Profilbildung der betreffenden Hochschule festgelegt werden. Gegenstand einer Zielvereinbarung können Schwerpunktsetzungen im Studienangebot und bei den Forschungsleistungen, die Förderung der Qualität von Lehre und Forschung, die Förderung von Frauen und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der angestrebte Finanzrahmen sein. Die Zielvereinbarungen sind bei der Strukturplanung der Hochschulen zu beachten.
- (3) Die Strukturpläne in den Hochschulen geben die in den Fachgebieten der Fachbereiche sowie die in den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen vorhandenen Personal- und Sachmittel und die beabsichtigte Entwicklung an. Sie stellen die Ausbildungs- und Forschungsschwerpunkte dar, ordnen die Personal- und Sachmittel den Schwerpunkten zu und legen die zur Verwirklichung der Strukturplanung erforderlichen Verfahrensschritte fest. Festlegungen zur Ausstattung eines Fachgebiets sind grundsätzlich auf fünf Jahre zu befristen und an erbrachte oder vereinbarte Leistungen zu binden.
- (4) Zur Umsetzung der Strukturplanung schließt das Präsidium mit den Fachbereichen und den Einrichtungen Zielvereinbarungen ab. Die Zielvereinbarungen regeln auch Inhalt und zeitlichen Rahmen der Berichtspflicht über die erbrachten Leistungen und die Verfahren der Qualitätssicherung.
- (5) Kommen Zielvereinbarungen nicht zustande, kann das Ministerium Zielvorgaben erlassen. Diese sind mit den Präsidien der betroffenen Hochschulen zu erörtern und bei der Strukturplanung zu beachten."
- 69. § 92 erhält folgende Fassung:

"§ 92 Finanzwesen

- (1) Das Land finanziert die Leistungen und die Entwicklung der Hochschulen im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel.
- (2) Auf das Finanzwesen der Hochschulen wird Teil VI der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe angewendet, dass
- das Rechnungswesen die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage einschließlich des Eigenvermögens der Hochschule und des vom Land zur Nutzung überlassenen Vermögens einheitlich und vollständig abbildet,
- 2. die Hochschulen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 110 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) buchen und die Rechnungslegung neben der finanziellen Leistungsfähigkeit auch Auskunft über die Leistungserbringung und die Leistungsfähigkeit der Hochschule insbesondere in Forschung und Lehre gibt,
- § 7a der Landeshaushaltsordnung in der Weise Anwendung findet, dass die Planaufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung ausschließlich auf Basis der doppelten Buchführung in Erträgen und Aufwendungen erfolgt.

Das Nähere regelt die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

- (3) Ertragsüberschüsse verbleiben der Hochschule uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Landtag kann für das jeweilige Haushaltsjahr eine Erfolgsbeteiligung festlegen. Satz 1 und 2 gelten auch für Ertragsüberschüsse aus der Nutzung von Landesvermögen."
- 70. § 93 erhält folgende Fassung:

"§ 93 Vermögensverwaltung

- (1) Die aus Mitteln des Landes zu beschaffenden Grundstücke und Gegenstände sind für das Land zu erwerben; in Grundstücksangelegenheiten vertritt die Hochschule das Land.
- (2) Das Eigenvermögen ist selbstverantwortlich zu verwalten. Ertragsüberschüsse aus der Verwaltung des Eigenvermögens verbleiben der Hochschule unbeschränkt zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Verfügung über dingliche Rechte und die Annahme von Zuwendungen, die Aufwendungen zur Folge haben, für die der Ertrag der Zuwendung nicht ausreicht, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums."
- 71. § 94 erhält folgende Fassung:

"§ 94 Verteilung der Mittel

- (1) Das Ministerium weist den Hochschulen die vereinbarten und bewilligten Mittel zu. Nicht zugewiesen werden Mittel, die in eine zentrale Reserve eingestellt werden.
- (2) Das Präsidium verteilt die Mittel der Hochschule auf die Fachbereiche und anderen Einrichtungen. Nicht verteilt werden Mittel, die in eine zentrale Reserve eingestellt werden.
- (3) Das Dekanat verteilt die Mittel des Fachbereichs auf die Fachgebiete und anderen Einrichtungen des Fachbereichs, soweit diese nicht zentral verwaltet werden."
- 72. § 95 erhält folgende Fassung:

"§ 95 Berichtspflicht, Qualitätssicherung

- (1) Die Hochschulen berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Sie berichten über die dabei erbrachten Leistungen und über die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes.
- (2) Die erbrachten Leistungen sind durch Verfahren der Leistungsbewertung (Evaluation) in regelmäßigen Abständen zu überprüfen; bei der Festlegung der Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. Die Ergebnisse der Evaluation sind bei den Strukturplänen und den Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.
- (3) Zur Sicherung der hochschulübergreifenden Vergleichbarkeit der Evaluation legen die Hochschulen im Benehmen mit dem Ministerium hierzu geeignete Kennzahlen und Verfahren fest."

73. § 97 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. die Satzungen mit Ausnahme der Studienordnungen, der Benutzungsordnungen und der Geschäftsordnungen für die Gremien,"

b) In Nr. 3 werden die Worte "nach § 95" gestrichen.

74. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:
 - Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 - 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 - Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
 - 4. Pflege überregionaler und internationaler Studentenbeziehungen,
 - 5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 - Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden.
 - Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist."
- b) Abs. 3 wird gestrichen.

75. Nach § 108 wird als § 108a eingefügt:

"§ 108a Andere Bildungseinrichtungen

Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht selbst eine Hochschule betreiben, aber Studierende beim Erwerb eines Hochschulgrades gegen Entgelt unterstützen, bedürfen der Genehmigung. Sie soll nur erteilt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass

- a) der zu verleihende Grad nach dem Recht des Herkunftslandes ein fachlich anerkannter Hochschulabschluss ist und
- b) der Grad aufgrund eines Studiums verliehen wird, das nach dem Recht des Herkunftslandes des Grades als ordnungsgemäß bezeichnet werden kann."
- 76. In § 109 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "eine nichtstaatliche Hochschuleinrichtung mit dem Sitz in Hessen ohne Genehmigung errichtet oder betreibt" durch die Worte "eine Einrichtung des Bildungswesens ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung in Hessen errichtet oder betreibt" ersetzt.
- 77. § 110 wird gestrichen.

78. § 114 erhält folgende Fassung:

"§ 114 Neuwahlen

- (1) Wahlen zu den Kollegialorganen finden in dem nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes folgenden Wintersemester statt. Mit Ablauf des Wintersemesters endet die Amtszeit der bisher amtierenden Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 7 Abs. 3.
- (2) Die Wahlen zum Studentenparlament und zum Fachschaftsrat finden gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule statt; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

79. In § 115 Abs. 5 wird die Zahl "110" durch die Zahl "37" ersetzt.

80. § 116 wird wie folgt geändert:

Die Worte "Die Hochschulen und Studentenschaften" werden durch die Worte "Die Hochschulen des Landes und ihre Studentenschaften" ersetzt.

81. Nach § 117 wird als § 117a eingefügt:

"§ 117a Aufhebung von Medizin-Bestimmungen

Der Fünfte Abschnitt des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft; § 57 Abs. 2 und 6 wird aufgehoben."

82. Nach § 117a wird als § 118 angefügt:

"§ 118 Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 2

Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Hessische Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

- § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721) erhält folgende Fassung:
- "(3) Die Hochschulen mit Studiengängen des Sozialwesens haben die Befugnis, Berufsbezeichnungen nach diesem Gesetz zu verleihen; sie arbeiten bei der berufspraktischen Ausbildung mit den Praxisstellen zusammen."

Artikel 4

Im Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird als § 12 eingefügt:

"8 12

Die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes sind von der Zahlung von Gebühren, die die Behörden des Landes Hessen, die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, in demselben Umfang wie Behörden des Landes Hessen befreit."

Artikel 5

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361) erhält folgende Fassung:

"Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 45 bis 50 (§§ 55 bis 60) treten am 1. Januar 2001 in Kraft."

Begründung zu Artikel 1

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

A. Allgemeines

Die Novelle hat das Ziel, den Autonomie- und Wettbewerbsgedanken zu stärken, zur Weiterentwicklung der Profilbildung beizutragen, die Leistungsfähigkeit in Lehre und Forschung zu sichern und öffentliche Mittel für die Hochschulen möglichst wirkungsvoll und wirtschaftlich zu nutzen.

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der Entwurf neue Instrumente insbesondere auf drei Feldern vor.

Erstens soll die Modernisierung der Organisations- und Entscheidungsstrukturen dazu führen, Entscheidungsprozesse zu vereinfachen und Entscheidungskompetenzen klar zu regeln. Die Reorganisation stärkt einerseits die Entscheidungsfähigkeit der Leitungsorgane und sorgt andererseits für die Partizipation der verschiedenen Gruppen im Rahmen einer neuen Aufgabenbeschreibung der einzelnen Gremien und Organe der Hochschulen. Dies bedeutet:

- Auf der zentralen und der Fachbereichsebene erfolgt eine Trennung zwischen operativen Funktionen und Grundsatz- sowie Kontrollfunktionen.
- Kollegiale Leitungsorgane ebenfalls auf zentraler und Fachbereichsebene sorgen für mehr Kompetenz und Kontinuität. Die Zuständigkeiten für organisatorische, strukturelle und finanzielle Entscheidungen werden zusammengeführt.
- Zur Erhöhung der Sachkompetenz der Hochschulorgane auf den Gebieten der Planungs-, Struktur- und Organisationsentscheidungen sowie zur Stärkung der Verbindungen zwischen Berufswelt und Hochschule wird ein Hochschulrat vorgesehen.
- Im Bereich Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung wird eine enge Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Dekanat institutionalisiert.
- Grundlegende Entscheidungen und die Wahl der Hochschulleitung werden zur Verstärkung ihrer Legitimationsbasis in der Hochschule unmittelbar gewählten Kollegialorganen übertragen.
- Der Neuzuschnitt der Kollegialorgane erhöht ihre Entscheidungsfähigkeit und erlaubt häufigeres Tagen.

Zweitens soll die Neuordnung des Finanzwesens zusammen mit der Strukturund Entwicklungsplanung zu einem wichtigen Motor in einem von Autonomie, Verantwortung und Wettbewerb geprägten Hochschulsystem werden. Die Hochschulen müssen die Ressourcen, die sie vom Staat erhalten, als Investitionen in die Zukunft begreifen. Mit der Einführung von Globalbudgets wird den Hochschulen mehr finanzielle Autonomie gewährt. Die Struktur- und Entwicklungspläne, die das Profil der Hochschulen darstellen und weiterentwickeln, sind im Hinblick auf neue Schwerpunktbildungen unerlässlich und eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Hochschulreform.

Dies bedeutet:

- Die Struktur- und Entwicklungsplanung wird als gemeinsame Aufgabe von Hochschule und Staat bestimmt.
- Das Instrument der Umsetzung der landespolitischen Zielsetzungen ebenso wie der innerhalb der Hochschule zu treffenden Schwerpunktentscheidungen ist die Zielvereinbarung.
- Bei der Finanzierung der Hochschulen tritt an die Stelle der ausgabenorientierten Kameralistik ein ergebnisorientierter Hochschul-Programmhaushalt.

 Die Entwicklung leistungsorientierter Globalbudgets gewährt den Hochschulen intern weit gehende Finanzautonomie.

Drittens ist die Einführung eines Instrumentariums der Leistungsmessung und Qualitätssicherung Voraussetzung für die Neubestimmung des Verhältnisses von Hochschule und Staat, die Einführung von Globalbudgets und der Zielvereinbarung als Steuerungselement. Die Evaluierung der Leistungen der Hochschule in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist daher vom Entwurf als ständige Aufgabe ausgestaltet worden, die neben die traditionellen Aufgaben tritt. Die vorhandenen Regelungen im Zweiten und Dritten Abschnitt des Hochschulgesetzes werden in Folge dessen durch Regelungen im Ersten Abschnitt (Grundlagen) und im Achten Abschnitt (Strukturplanung, Haushalt, Aufsicht) ergänzt. Der Hochschulrat erhält die Aufgabe, die Hochschule auf Gebieten zu beraten, die in der Berufswelt mit dem Begriff "Controlling" zusammengefasst werden.

Im Übrigen nimmt der Entwurf Anregungen auf, die vor dem Hintergrund der HHG-Novelle 1998 aus den Hochschulen an das Ministerium herangetragen worden sind. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang insbesondere:

- die Zusammenführung und Weiterentwicklung der Bestimmungen über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in einem eigenen Paragraphen (§ 4 a Frauenförderung),
- die Einführung einer Bestimmung für administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 83 a),
- die Deregulierung des Lehrerzentrums (§ 53),
- der Verzicht auf Sonderregelungen für die wissenschaftliche Nebentätigkeit und die Pauschalierung des Nutzungsentgelts durch Streichung des § 35 Abs. 5 und 6 HHG 1998,
- die Neuregelung der Mentorentätigkeit.

Die rechtliche Verselbständigung und Neustrukturierung der Universitätsklinika wird mit dem Gesetzentwurf für die hessischen Universitätskliniken eingeleitet.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nr. 1a: § 1 (Rechtsstellung der Hochschulen)

Das Hochschulrahmengesetz des Bundes hat bislang vorgeschrieben, dass die staatlichen Hochschulen die Rechtsstellung einer Körperschaft und zugleich einer staatlichen Einrichtung haben müssen. Mit der 1998 erfolgten Gesetzesänderung sind nunmehr auch andere Rechtsformen möglich. Mit § 1 Satz 2 soll daher die Landesregierung ermächtigt werden, einer Hochschule des Landes eine andere Rechtsform zu geben. Wie der Entwurf eines Klinikumsgesetzes zeigt, hat eine Änderung des Rechtsstatus einer Hochschuleinrichtung Auswirkungen auf andere Rechtsmaterien. Diese können aufgrund der gegebenen Ermächtigung nicht geregelt werden, sodass im Ergebnis ein eigenes Errichtungsgesetz zweckmäßig sein kann. Die Ermächtigung bezieht sich im Übrigen auf die vorhandenen Hochschulen des Landes.

Zu Nr. 2: § 3 (Aufgaben aller Hochschulen)

Mit der Rückführung der Fassungen von Abs. 1 und 6 auf die Formulierungen des Hochschulrahmengesetzes wird zum Ausdruck gebracht, dass es bezüglich der allgemeinen Aufgaben der Hochschulen und der Form ihrer Zusammenarbeit mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen keinen hessischen Sonderweg geben soll.

Der bisherige Abs. 4 war nach Aufnahme eines eigenen Paragraphen über Frauenförderung entbehrlich und kann deshalb gestrichen werden.

Der bisherige Abs. 8 und neue Abs. 7 ist um die Regelung ergänzt worden, dass die Hochschulen sich zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers auch privatrechtlicher Formen bedienen können. Damit sollen die Möglichkeiten der Verwertung von Forschungsergebnissen verbessert werden, um den Hochschulen zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen. Die Zustimmung des Ministeriums ist vorgesehen, damit die haushaltsrechtlichen Implikationen geprüft werden können und die Hochschulen die notwendige Rückendeckung erhalten, falls sie ein finanzielles Risiko einzugehen beabsichtigen. Im Übrigen wird daran festgehalten, dass es eine zunehmend wichtigere Aufgabe der Hochschulen wird, ihren Absolventinnen und Absolventen beim Übergang in das Berufsleben Hilfestellung zu leisten. Diese Hilfestellung sollte sich jedoch nicht auf die Gründung von Unternehmen beschränken, deshalb wird in Übereinstimmung mit einem inzwischen gefestigten Sprachgebrauch von Existenzgründung gesprochen.

Mit dem neuen Abs. 8 wird § 6 HRG umgesetzt, wonach die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages regelmäßig bewertet werden sollen. Im Hinblick auf die Bedeutung der Evaluierung für die Entwicklung und Anwendung hochschulinterner Steuerungselemente und für die Neubestimmung des Verhältnisses von Hochschule und Staat erscheint es sachgerecht, die Evaluierung als ständige Aufgabe der Hochschule in den Aufgabenkatalog des § 3 aufzunehmen. Unberührt bleiben Bestimmungen, die in den einzelnen Abschnitten zur Evaluierung nähere Regelungen treffen. Verschiedentlich wird zwischen der Datenerhebung zur Evaluierung und der informationellen Selbstbestimmung ein Spannungsverhältnis gesehen. Den Präsidien wird daher aufgegeben, die zu erhebenden Daten, den Verwendungszweck und die Art der Veröffentlichung der Ergebnisse durch Satzung zu regeln.

Der bisherige Abs. 9 kann im Hinblick auf die ausführlichen und präzisen Regelungen in § 38 (Senat) und § 46 (Hochschulrat) gestrichen werden.

Zu Nr. 3: § 4 (Aufgaben einzelner Hochschulen)

Die Aufgabenbeschreibung der Fachhochschulen wurde entsprechend dem erreichten Entwicklungsstand aktualisiert.

Mit der Streichung von Abs. 4 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Universität Gesamthochschule Kassel keine Universität besonderer Art ist.

Zu Nr. 4: § 4a (Frauenförderung)

Entsprechend der Bedeutung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung als Aufgabe der Hochschulen sind die bislang an verschiedenen Stellen im Gesetz vorgesehenen Regelungen in einer Bestimmung zusammengefasst worden. Die Frauenbeauftragte ist Beschäftigte der Hochschulverwaltung, zugleich ist in ihrer Aufgabenstellung ein organschaftliches Element enthalten. Deshalb ist die Frauenbeauftragte Mitglied des Senats und des Erweiterten Präsidiums mit beratender Stimme. Die Beteiligung des Senats an der Bestellung der Frauenbeauftragten erhält nunmehr eine gesetzliche Grundlage. Darüber hinaus erscheint es sachgerecht, die Hochschulen nicht mehr als Dienststellen im Sinne des Gleichberechtigungsgesetzes zu betrachten, sondern als Körperschaften. Dem trägt die Zuständigkeitsregelung in Abs. 5 Rechnung.

Zu Nr. 5: § 5 (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten)

Die neue Fassung von Nr. 1 berücksichtigt, dass Regelungsbedarf nur für solche Bauangelegenheiten besteht, deren Ausführung der Hochschule übertragen ist. Dies kann durch Rechtssatz oder durch Einzelakt geschehen, also durch Entscheidung der Landesregierung oder z.B. durch Haushaltsgesetz.

Die Streichung von Nr. 2 ist eine Folge der rechtlichen Verselbständigung der Universitätsklinika. Sie hat nicht zur Folge, dass die Hochschulen nunmehr gehindert wären, Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheits- und Veterinärwesens sowie der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen nichtärztlicher und nichttierärztlicher Fachberufe wahrzunehmen. Der Wegfall von Nr. 2 bedeutet insoweit lediglich, dass keine fachlichen Weisungen erteilt werden können.

Zu Nr. 6: § 6 (Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium)

Abs. 2 kehrt zu der Formulierung zurück, die im Hessischen Universitätsgesetz bis zum Jahre 1998 zu finden war. Zu § 6 HUG ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergangen (E 47, 327 ff.), die den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erläutert, welche Rechten und Pflichten sie im Zusammenhang mit Forschungsergebnissen haben. Die damit erreichte Rechtssicherheit sollte gewahrt bleiben.

Zu Nr. 7: § 10 (Beschlüsse)

Da es ein Ziel der Änderungsnovelle ist, die Entscheidungsfindung in den Gremien zu beschleunigen, wurde das so genannte suspensive Gruppenveto in § 10 Abs. 3 gestrichen.

Zu Nr. 8: § 11 (Öffentlichkeit der Sitzungen)

In die Aufzählung der Kollegialorgane wurde die Wahlversammlung aufgenommen.

Zu Nr. 9: § 12 (Wahlen)

An die Stelle des vergrößerten Senats tritt als eigenes Gremium die Wahlversammlung, auch ist der Studienausschuss nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Entsprechend war Abs. 1 zu ändern. Außerdem wurde die Vorschrift um die Klarstellung ergänzt, dass es sich bei den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten um unmittelbare Wahlen handelt.

Die Formulierung von Abs. 2 ist an § 37 Abs. 2 letzter Satz HRG angepasst worden.

Zu Nr. 10: § 13 (Wahlverfahren)

Folgeänderung aus den in Nr. 7 dargestellten Gründen.

Zum zweiten Abschnitt: Studium, Lehre und Prüfungen

Zu Nr. 12: § 19 (Studiengänge)

Der geltende Abs. 2 kann so verstanden werden, dass die Hochschulen verpflichtet sind, unterschiedliche Curricula für Vollzeit- und Teilzeitstudien zu entwickeln. Dies könnte Fachbereiche überfordern. Es genügt, wenn die Studiengangstruktur die Belange der Teilzeitstudierenden berücksichtigt.

Abs. 4 ist präzisiert worden. Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen können nur dann mit Aufsicht auf Erfolg innerhalb von 2 Semestern zum Universitätsdiplom geführt werden, wenn das Qualifikationsstudium an die im Fachhochschulstudium erworbenen Kenntnisse unmittelbar anknüpfen kann. Das Qualifikationsstudium soll im Übrigen entsprechend der Definition in Abs. 1 zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Dieses Ziel ist mit Erwerb des Universitätsdiploms erreicht. Damit bestehen für eine Weiterqualifizierung (Promotion) dieselben Ausgangsbedingungen wie für Studierende, die von vornherein ein Universitätsstudium betrieben haben.

Der neue Abs. 5 entspricht dem alten Abs. 4 Satz 2. Die Verselbständigung ist erfolgt, weil im bisherigen Abs. 4 zwei unterschiedliche Studiengänge angesprochen waren.

Zu Nr. 13: § 20 (Weiterbildung)

Die in Abs. 3 getroffenen Regelungen werden präzisiert und vereinfacht. Um klarzustellen, dass es nicht um Gebühren nach dem Verwaltungskostengesetz geht, wird nunmehr von Entgelten gesprochen. Auf die Festlegung von Kriterien für die Bemessung der Höhe der Entgelte wird verzichtet. Da die Vergütung der in der Weiterbildung Tätigen Kosten sind, die bei der Festlegung

der Entgelte zu berücksichtigen sind, kann die bisher vorgesehene Einschränkung bei Mitgliedern der Hochschule entfallen.

Zu Nr. 14: § 21 (Verwendung von Tieren)

Die Bestimmung ist präzisiert worden. In Abs. 1 ist nunmehr klargestellt worden, was unter Verwendung von Tieren zu verstehen ist. Die Vorführung von Tieren in einer Lehrveranstaltung ist also ebenso wie die Behandlung kranker Tiere in der Tiermedizin keine Verwendung von Tieren im Sinne der Vorschrift.

In Abs. 3 ist klargestellt, wer die Darlegungslast hat, wenn sich die Frage erhebt, ob gleichwertige alternative Methoden zur Verfügung stehen.

Zu Nr. 15: § 22 (Hochschulprüfungen)

Über Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung soll nunmehr generell die Präsidentin oder der Präsident entscheiden (§ 42 Abs. 2). In Abs. 5 war daher Satz 3 zu streichen.

In Abs. 6 ist an die Stelle der Dekanin oder des Dekans das Dekanat getreten. Wer innerhalb des Dekanats die in Abs. 6 beschriebenen Aufgaben wahrnimmt, richtet sich nach der Geschäftsverteilung innerhalb des Dekanats (§ 49 Abs. 2).

Zu Nr. 16: § 25 (Studienordnungen)

Die Neufassung von Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt, dass die Anforderungen der einzelnen Fächer an die Sprachkenntnisse ganz unterschiedlich sind. Auch ist Datenverarbeitung zwar die Voraussetzung moderner Informationsund Kommunikationstechnik, für den Hochschulbetrieb dürfte es aber in aller Regel genügen, wenn Studierende und der Lehrkörper mit den neuen Medien umgehen können.

Die Änderung in Abs. 4 ist eine Konsequenz der neuen Aufgabenverteilung im Fachbereich.

Zu Nr. 17: § 26 (Vermittlung und Bewertung des Lehrangebots)

Durch Wegfall des Abs. 3 wird auf eine gesetzliche Festlegung des Umfanges der Mentorentätigkeit verzichtet.

Für die Änderung in Abs. 3 (neu) gilt das zu § 25 Abs. 4 Gesagte.

Zu Nr. 18: § 27 (Hochschulgrade)

Die Bestimmung enthält eine überflüssige Detailregelung.

Zu Nr. 19: § 30 (Promotion)

Die unbetreute Promotion soll zwar weiterhin möglich sein, der Fachbereich sich aber davon überzeugen können, dass die Doktorandin oder der Doktorand den wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Deshalb ist in Abs. 4 nunmehr vorgesehen, dass die Zulassung von Leistungsnachweisen bzw. Studienzeiten am Fachbereich abhängig gemacht werden kann.

Zu Nr. 20: § 31 (Habilitation)

Die Regelung in Abs. 3 hat keine praktische Bedeutung erlangt und wird daher gestrichen. Der Gesetzentwurf sieht andere Mechanismen vor, den Professorennachwuchs zu fördern und die Qualifizierungszeiten zu verkürzen.

Die Änderung in Abs. 4 ist Folge der Einführung des Präsidiums. Der Gesetzentwurf legt nunmehr fest, wann dem Präsidium und wann der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Aufgabe zugeordnet ist.

Zu Nr. 21: § 33 (Aufgaben der Forschung)

Die neugefasste Bestimmung über die Aufgaben der Forschung orientiert sich an § 22 und § 4 Abs. 2 HRG. Damit soll auch an dieser Stelle unterstrichen werden, dass es bezüglich der Aufgaben der Hochschullehrerinnen und -lehrer in der Forschung keinen hessischen Sonderweg gibt. Der neue Abs. 4 stellt klar, dass die Vorschrift für Künstlerinnen und Künstler der Hochschulen entsprechend gilt.

Zu Nr. 22: § 34 (Forschungsprogramm, Forschungsberichte und Bewertung)

Folgeänderung nach Ersetzung des Beirats durch den Hochschulrat in § 46.

Zu Nr. 23: § 35 (Forschung mit Mitteln Dritter)

Die Verknüpfung von Drittmittelforschung und Nebentätigkeiten ist aufgegeben worden. Für Nebentätigkeiten und das zu erhebende Nutzungsentgelt gilt nunmehr § 86 a.

Zu Nr. 24: § 36 (Forschungsförderung)

Die neuen Formen der Mittelbewirtschaftung, wie sie im Achten Abschnitt geregelt sind, macht die Einrichtung besonderer Fonds überflüssig. In Abs. 1 wird klargestellt, dass die Bestimmung für Wissenschaft und Kunst gleichermaßen gilt. In Abs. 2 ist eine begriffliche Unschärfe beseitigt worden. Statt von Einnahmen wird nunmehr von Reinerlösen gesprochen.

Zum vierten Abschnitt: Organisation

Zu Nr. 25: § 37 (Satzungsrecht)

Entsprechend der gestiegenen Bedeutung der Satzungen als Mittel, die gesetzlichen Vorschriften zu ergänzen und weiterzuentwickeln, sind in Abs. 1 Grundsätze festgelegt worden, die beim Erlass der Grundordnung zu berücksichtigen sind.

Wegen des Sachzusammenhangs ist in Abs. 2 der im Übrigen unverändert gebliebene § 110 (Experimentierklausel) aufgenommen worden.

Abs. 3 stellt klar, dass in Zukunft nicht nur der Senat und der Fachbereichsrat, sondern im Rahmen seines Aufgabenbereichs auch das Präsidium Satzungen erlassen kann.

Zu Nr. 26: § 38 (Senat)

Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass der Senat das Forum darstellt, in dem Grundsatzfragen, die für die Hochschule von Bedeutung sind, zu diskutieren sind. Die Kontrollfunktion gegenüber der operativen Handlungsebene wird betont

Abs. 2 enthält einen Kanon abschließend geregelter Zuständigkeiten. Was hier nicht erwähnt ist, fällt in die Zuständigkeit des Präsidiums.

Um die Entscheidungsfähigkeit des Gremiums zu erhöhen und öfteres Tagen zu ermöglichen, ist der Senat verkleinert worden. Ihm gehören nunmehr 17 stimmberechtigte Mitglieder an. Bei der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Mitgliedergruppen ist an den vor In-Kraft-Treten des HHG 1998 bestehenden Rechtszustand angeknüpft worden. Entsprechend der gewachsenen Verantwortung des einzelnen Senatsmitglieds ist nunmehr vorgesehen, dass diese aus einer unmittelbaren Wahl hervorgehen sollen. Die Bewerberinnen und Bewerber um ein Mandat sollen sich in der Hochschule vorstellen und den Mitgliedern Gelegenheit zur Befragung geben.

Entsprechend der Trennung der Funktionen von Präsidium und Senat ist nunmehr vorgesehen, dass dieser über den Vorsitz selbst entscheiden kann. Das Gesetz legt keine Amtszeit für den Vorsitz fest, sodass hierüber jederzeit neu entschieden werden kann.

Zu Nr. 27: § 39 (Ausschüsse und Kommissionen)

In den Regelungen über die Senatsausschüsse in § 39 des geltenden Gesetzes leben die Ständigen Ausschüsse des außer Kraft getretenen Universitätsgesetzes fort. Diese hatten viele Einzelfragen zu entscheiden, die nach der Konzeption des Entwurfs der operativen Ebene des Präsidiums zugeordnet sind. Es besteht daher keine Notwendigkeit, bestimmte Ausschüsse auf Senatsebene gesetzlich vorzuschreiben.

Abs. 2 enthält eine Verfahrensregelung, für die nach Wegfall von § 25 a HUG und § 23 FHG ein praktisches Bedürfnis besteht.

Zu Nr. 28: § 39 a (Akademisches Kollegium des HHG 1998)

Da der Schwerpunkt des Abstimmungsbedarfs zwischen Fachbereichs- und zentraler Ebene auf den Gebieten von Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung liegt, sieht der Gesetzentwurf nunmehr ein erweitertes Präsidium vor (§ 41 a). Soweit es für die klassischen akademischen Angelegenheiten zwischen Senat und Fachbereichen Abstimmungsbedarf gibt, lässt sich dieser innerhalb der Hochschule organisieren, ohne dass es dazu einer gesetzlichen Festlegung bedarf. § 39 a kann daher entfallen.

Zu Nr. 29: § 40 (Wahlversammlung)

Die Zuständigkeiten des vergrößerten Senats nach § 38 Abs. 4 des HHG 1998 gehen teilweise auf den Senat über, teilweise auf ein eigenes Gremium, das entsprechend seiner Aufgabenstellung die Bezeichnung Wahlversammlung trägt.

Die Wahlversammlung besteht aus 35 bzw. 43 Mitgliedern. Damit ist gewährleistet, dass die aus Wahlen hervorgehenden Angehörigen des Präsidiums innerhalb der Hochschule eine breite Legitimation erfahren. Da die Wahlversammlung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats und ihren Vertreterinnen und Vertretern gebildet wird, verfügt das Wahlgremium über die erforderliche Fachkompetenz und den Überblick über die Verhältnisse in den Hochschulen, um der Hochschule förderliche Wahlentscheidungen zu treffen. Bei der Regelung des Verhältnisses der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen in der Wahlversammlung knüpft der Gesetzentwurf an den Rechtszustand an, der seit 1987 in Hessen galt und sich bewährt hat.

Der Vorstand der Wahlversammlung entspricht dem Vorstand der derzeit amtierenden Konvente.

Zu Nr. 30: § 41 (Präsidium)

Entsprechend der allgemein zu beobachtenden Entwicklung in der Hochschulgesetzgebung der Länder sieht der Entwurf auf der zentralen Ebene eine stärkere Trennung zwischen Grundsatz- und Kontrollaufgaben einerseits und operativen Zuständigkeiten andererseits vor. Angesichts des damit verbundenen Aufgabenzuwachses der Hochschulverwaltung erscheint es sachgerecht, nunmehr generell ein Präsidium als Leitung der Hochschule vorzusehen. Das kollegiale Element erhöht Kompetenz auf der zentralen Ebene und Kontinuität.

Die Formulierung in Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass im Zweifel die Zuständigkeit des Präsidiums gegeben ist.

Die Regelung in Abs. 3 spiegelt die besondere Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten innerhalb der Hochschulleitung wider. Der Geschäftsverteilung entzogen sind Aufgaben, die der Gesetzentwurf selbst Mitgliedern des Präsidiums zuweist. Dies geschieht beispielsweise in den §§ 42, 45 und 74.

In Abs. 4 und noch deutlicher in § 41a wird sichtbar, dass der gesamte operative Bereich des Finanzwesens, der Wirtschafts- und Vermögensverwaltung sowie der Verteilung der Mittel dem Präsidium bzw. den Dekanaten zugewiesen ist. Die Kollegialorgane sind insoweit für grundsätzliche Angelegenheiten zuständig, auf zentraler Ebene für die Entwicklungsplanung und auf Fachbereichsebene für die Strukturplanung.

Bei den besonders grundlegenden Entscheidungen des Senats nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 und 4 erhält das Präsidium die Möglichkeit zu widersprechen, damit sich Präsidium und Senat nicht durch divergierende Entscheidungen gegenseitig blockieren.

Das Präsidium schlägt dem Senat die besonders grundlegenden Entscheidungen über die Gliederung der Hochschule in Fachbereiche und die Einführung und Aufhebung von Studiengängen vor. Die übrigen Organisationsentscheidungen trifft das Präsidium.

Der Senat ist zuständig für die Grundordnung, für die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen und andere Forschung, Lehre und Studium betreffende Satzungen. Der Fachbereichsrat ist zuständig für die Studienund Prüfungsordnungen. Alle übrigen Satzungen werden vom Präsidium erlassen.

Zu Nr. 31: § 41a (Erweitertes Präsidium)

Es wird auf die Erläuterungen in Nr. 25 und 27 verwiesen.

Zu Nr. 32: § 42 (Präsidentin oder Präsident)

Die Bestimmung legt neben § 41 Abs. 3 fest, welche Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten innerhalb der Hochschulleitung übertragen sind. Die Festlegungen in Abs. 1 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Rechtszustand. Die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in seiner Dienstvorgesetzteneigenschaft durch die Kanzlerin oder den Kanzler erfolgt nur dann, wenn die Präsidentin oder der Präsident an der Wahrnehmung dieser Aufgabe gehindert ist oder sie oder er die Kanzlerin oder den Kanzler damit ausdrücklich beauftragt.

Neu gegenüber dem HHG 1998 ist die in Abs. 2 getroffene Regelung, dass Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu bescheiden sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zur Erledigung dieser Aufgabe Rechtskenntnis erforderlich ist, über die häufig nur die Hochschulverwaltung verfügt. Außerdem sollen bei Ermessensentscheidungen innerhalb der Hochschule gleiche Maßstäbe angelegt werden.

Zu Nr. 33: § 43 (Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten)

Die Bestimmung ist neu gegliedert und enthält gegenüber dem HHG 1998 folgende Änderungen:

- Zuständig für die Wahl ist die in § 40 geregelte Wahlversammlung,
- die Regelung ist entfallen, wonach aus jeder Gruppe eine Mindestanzahl von Stimmen auf den Wahlvorschlag entfallen muss,
- in Ausnahmefällen kann anstelle eines Beamtenverhältnisses auf Zeit ein Angestelltenverhältnis begründet werden,
- die Präsidentin oder der Präsident kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Wahlversammlung abgewählt werden.

Zu Nr. 34: § 44 (Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten)

Die Formulierung in Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten Mitglieder der Hochschulleitung sind und nicht lediglich die Präsidentin oder den Präsidenten unterstützen. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten müssen ebenso wie die Präsidentin oder der Präsident eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lassen, dass sie den Aufgaben des Amtes gewachsen sind. Damit wird zu der Rechtslage vor In-Kraft-Treten des HHG 1998 zugekehrt.

Die Regelung in Abs. 2 ermöglicht es der Hochschule, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für einen längeren Zeitraum als 2 Jahre und mit unterschiedlichen Amtszeiten zu wählen.

Zu Nr. 35: § 45 (Kanzlerin oder Kanzler)

Leitung der Hochschulverwaltung bedeutet, dass die Mitglieder des Präsidiums nicht unter Umgehung der Kanzlerin oder des Kanzlers Angehörigen der Hochschulverwaltung Aufträge und Weisungen erteilen können. Entsprechendes gilt für Organisations- und Personalentscheidungen, die die Hochschulverwaltung betreffen.

Bezüglich der Funktion der Beauftragten oder des Beauftragten für den Haushalt bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Im Übrigen hat die Kanzlerin oder der Kanzler im Präsidium auch in Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten eine Stimme, kann also von den übrigen Mitgliedern des Präsidiums überstimmt werden. Die Ausführung eines solcher Art gefassten Beschlusses obliegt dann allerdings wieder der Kanzlerin oder dem Kanzler und damit der Hochschulverwaltung. Wer wen im Präsidium vertritt, ist nach § 41 Abs. 3 zu regeln. Der Gesetzentwurf legt lediglich fest, dass die Kanzlerin oder der Kanzler die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt, soweit sie oder er daran gehindert ist, die Dienstvorgesetzteneigenschaft wahrzunehmen. Entsprechendes gilt, wenn die Präsidentin oder der Präsident insoweit Aufgaben delegieren möchte.

Ebenso wie beim Präsidentenamt kann im Ausnahmefall bei der Bestellung einer Kanzlerin oder eines Kanzlers ein Angestelltenverhältnis vorgesehen werden.

Zu Nr. 36: § 46 (Hochschulrat)

Die völlige Neukonzeption der Bestimmung hat zwei Zielsetzungen:

- die Sachkompetenz der Hochschulorgane auf den Gebieten der Planungs-, Struktur- und Organisationsentscheidungen soll erhöht werden,
- die Verbindungen zwischen Berufswelt und Hochschulen auf den Gebieten des Wissens- und Technologietransfers sowie der Studienangebote soll verstärkt werden.

Demzufolge sieht der Gesetzentwurf Regelungen für die Beziehungen zwischen Hochschule und Hochschulrat vor. Es wird darauf verzichtet, eine dritte Ebene zwischen Hochschule und Staat zu bilden mit unterschiedlich abgeleiteten Legitimationen und Verantwortlichkeiten. Dies würde wesentliches Element der Hochschulreform, Entscheidungsverantwortung Personen mit Leitungsfunktionen unmittelbar zuzurechnen, zuwiderlaufen.

Abs. 2 Satz 1 gibt dem Hochschulrat ein Initiativrecht in den in Nr. 1 bis 5 aufgeführten Angelegenheiten, das ihn in die Lage versetzt, unabhängig von entsprechenden Planungen der Hochschule ihre Entwicklung zu beeinflussen.

Abs. 2 Satz 2 stellt sicher, dass bei grundlegenden Strukturentscheidungen der Hochschulrat beteiligt wird.

Der Hochschulrat kann für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten einen Wahlvorschlag vorlegen, der unabhängig vom Wahlvorschlag des Senats ist. Der Hochschulrat kann Persönlichkeiten vorschlagen, die sich nicht beworben haben.

Zu Nr. 37: § 47 (Fachbereich)

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 46.

Der bisherige Abs. 2 ist gestrichen worden, weil er keine Regelung enthält.

Zu Nr. 38: § 48 (Fachbereichsrat)

Die Bestimmung ist ebenso aufgebaut worden wie § 38 (Senat). Der Fachbereichsrat bleibt das Forum, auf dem grundsätzliche Angelegenheiten des Fachbereichs erörtert werden. Für die daraus evtl. zu ziehenden Konsequen-

zen gilt dann aber eine klare Zuständigkeitsverteilung. Der Fachbereichsrat hat Beschlusskompetenzen zur Regelung der unter Nr. 1 bis 9 aufgeführten Angelegenheiten. In allen anderen Fällen ist das Dekanat bzw. die Dekanin oder der Dekan zuständig.

Um die Inanspruchnahme der Fachbereichsmitglieder durch die akademische Selbstverwaltung nicht weiter zu erhöhen, ist mit der Einführung eines Dekanats der Fachbereichsrat verkleinert worden. Das Verhältnis der Gruppen im Fachbereichsrat entspricht weitgehend dem bis zum In-Kraft-Treten des HHG 1998 bestehenden Verhältnis.

Zu Nr. 39: § 49 (Dekanat)

Ebenso wie auf der zentralen Ebene soll mit Einführung des Dekanats auf Fachbereichsebene die administrative Kompetenz erhöht und die Kontinuität vergrößert werden. Zugleich soll damit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Fachbereiche im Zuge der laufenden Umstrukturierungen größer werden. Dennoch wird der auf Fachbereichsebene zu bewältigende Verwaltungsaufwand auch in Zukunft unterschiedlich sein. Deshalb erlaubt Abs. 2, dass in Fachbereichen mit geringerem Verwaltungsaufwand ein Dekanat vorgesehen wird, das aus zwei Personen besteht.

Neu ist die Aufgabe des Dekanats, Zielvereinbarungen mit dem Präsidium abzuschließen. Die Zielvereinbarung wird das grundlegende Steuerungselement nicht nur im Verhältnis Hochschule - Staat, sondern auch innerhalb der Hochschule.

Der letzte Satz von Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass die Evaluierung nicht Aufgabe des Dekanats ist. Sofern Regelungen für die Institutionalisierung getroffen werden müssen, ist hierfür der Senat (§ 38 Abs. 2 Nr. 2) oder auf Fachbereichsebene der Fachbereichsrat (§ 48 Abs. 1 Nr. 5) zuständig. Für die laufenden Arbeiten soll das Dekanat Hilfestellung leisten.

Der Gesetzentwurf sieht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Dekaninnen und Dekanen und dem Präsidium vor. Die Dekanin oder der Dekan ist daher nicht nur Repräsentantin oder Repräsentant des Fachbereichs, sondern stellt auch die untere Verwaltungsebene innerhalb der Hochschule dar. Der Entwurf sieht daher die Beteiligung des Präsidiums bei der Besetzung des Dekansamtes vor.

Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats soll in der Regel 3 Jahre betragen, damit den gestiegenen Anforderungen an die Leitung des Fachbereichs entsprochen werden kann. Um den Besonderheiten in den jeweiligen Fachbereichen Rechnung tragen zu können, kann das Präsidium die Amtszeit anders festlegen. Es können auch im Interesse der Kontinuität der Arbeit des Dekanats unterschiedliche Amtszeiten der Dekanatsmitglieder festgelegt werden.

Zu Nr. 40: § 50 (Dekanin oder Dekan)

In Abs. 1 ist nunmehr vorgesehen, dass die Dekanin oder der Dekan auf dem Gebiet der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen Weisungen erteilen kann. Damit soll erreicht werden, dass die erforderlichen Regelungen auf Fachbereichsebene getroffen werden können, ohne die Präsidentin oder den Präsidenten einschalten zu müssen.

Während der Fachbereichsrat nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 für die inhaltliche Abstimmung von Forschungsvorhaben und die Bildung von Schwerpunkten zuständig ist, wird in Abs. 2 die technische Durchführung und die zeitliche Koordinierung angesprochen.

Zu Nr. 41: § 51 (Ausschüsse und Kommissionen)

In Abs. 1 ist nunmehr vorgesehen, dass einer Berufungskommission mindestens eine Wissenschaftlerin angehören muss. Das HHG 1998 hatte die zwingende Mitwirkung einer Professorin vorgesehen. Dies halten die Hochschulen für nicht durchführbar. Neben Professorinnen erfüllen nunmehr also auch weibliche wissenschaftliche Mitglieder nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 die gesetzliche Anforderung. Studentinnen, auch wenn sie über einen Hochschulabschluss verfügen und/oder in der Forschung aktiv mitarbeiten, sind keine Wissenschaftlerinnen im Sinne der Vorschrift. Dagegen werden Laboringenieurin-

nen und -ingenieure an den Fachhochschulen, die überwiegend in der Lehre tätig sind, die Anforderungen erfüllen.

Der Entwurf überträgt Aufgaben, für die das HHG 1998 den Studienausschuss vorgesehen hat, dem Dekanat bzw. der Studiendekanin oder dem Studiendekan. Ob es darüber hinaus Bedarf für einen Studienausschuss gibt, wird sich nach dem Umfang der vom Fachbereich bereitgestellten Lehrangebote und dem Maß des Interesses der Studierenden an einer Mitwirkung an den Selbstverwaltungsangelegenheiten bestimmen. Deshalb soll der Fachbereichsrat entscheiden, ob ein Studienausschuss eingerichtet wird. Die Entscheidung soll nicht mit Diskussionen belastet werden, welche Aufgaben der Studienausschuss haben soll und in welcher Zusammensetzung er tagt. Deshalb sieht der Gesetzentwurf insofern verbindliche Regelungen vor.

Zu Nr. 42: § 52 (Wissenschaftliche Einrichtungen und technische Einrichtungen)

Nach dem Entwurf ist für die Einrichtung und Aufhebung wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen das Präsidium zuständig (§ 41 Abs. 5). Innerhalb der Hochschule können daher einheitliche Maßstäbe entwickelt und bei Institutsgründungen angelegt werden. Der Entwurf nimmt daher die gesetzliche Regelungsdichte zurück.

Im Rahmen der Grundsätze, die das Präsidium für Leitung und Struktur der wissenschaftlichen Einrichtungen festlegt, regeln die Dekanate das Nähere. Sie werden dabei zu berücksichtigen haben, dass die Ausstattungen der Fachgebiete nach § 75 Abs. 2 zu befristen sind und sich daraus Rückwirkungen auf den Zuschnitt der Einrichtungen ergeben können.

Die nach Abs. 2 für die Mitglieder der Einrichtung vorzusehende Vertretung kann wie bisher aus einem Institutsrat bzw. einem Direktorium bestehen. Dieses Gremium kann wie bisher eine Geschäftsführende Direktorin bzw. einen Geschäftsführenden Direktor wählen.

Zu Nr. 43: § 53 (Lehrerausbildung)

Der Entwurf hält daran fest, dass es auf dem Gebiet der Lehrerausbildung Koordinierungsbedarf gibt, für den ein institutioneller Rahmen vorzusehen ist. Es wird allerdings darauf verzichtet, ein einheitliches vollständig ausformuliertes Modell für alle Hochschulen mit Lehrerausbildung vorzusehen.

Abs. 1 schreibt die Einrichtung einer gemeinsamen Einrichtung vor, wobei die Grundordnung entsprechend der jeweiligen Tradition der Universität festlegt, um was für eine Einrichtung es sich handeln soll.

Die Einrichtung für Fragen der Lehrerausbildung entlastet die Fachbereiche beim Erlass von Studienordnungen und bei der Koordinierung des Lehrangebots. Insbesondere in Fragen der Studienberatung und der Schul- und Unterrichtsforschung kann die Einrichtung als eine Art Kompetenzzentrum genutzt werden.

Zu Nr. 44: § 54 (Informationsmanagement)

Die Bestimmung über das Informationsmanagement der Hochschule ist inhaltlich unverändert.

Zum fünften Abschnitt: Medizin

Zu Nr. 45: § 55 (Fachbereich Medizin)

Die neue Bestimmung regelt die Zusammenarbeit des Fachbereichs Medizin mit dem Klinikum. Der Entwurf für ein Klinikumsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung für die Zusammenarbeit des Klinikums mit dem Fachbereich.

Zu Nr. 46: § 56 (Fachbereichsrat Medizin)

Die Errichtung von Abteilungen (Kliniken) und Funktionsbereichen fällt zukünftig in die Zuständigkeit des Universitätsklinikums, die Errichtung von Wissenschaftlichen Zentren für die klinischen Fächer muss jedoch in der Zuständigkeit des Fachbereiches verbleiben. Besonderheiten gibt es auch bei der Verteilung der personellen und sächlichen Mittel für Lehre und Forschung, da sich hier die Aufgaben von Fachbereich und Universitätskliniken überschneiden. Dem trägt Nr. 2 Rechnung.

Zu Nr. 47: § 57 (Dekanat des Fachbereichs Medizin)

§ 57 trägt dem Umstand Rechnung, dass trotz der rechtlichen Verselbständigung der Universitätskliniken Fachbereich und Klinikum eng zusammenarbeiten. Aus diesem Grund ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor Mitglied des Dekanats.

Zu Nr. 48: § 58 (Ethikkommission)

Neu aufgenommen wurde eine Vorschrift über die Ethikkommission. Ethikkommissionen gibt es in den drei Universitätskliniken bereits aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben (Heilberufegesetz, Arzneimittelgesetz und Medizinproduktegesetz), es fehlt jedoch eine landesrechtliche Bestimmung für den Bereich der Universitätskliniken. Die Vorschrift sieht vor, dass der Fachbereich zur Beurteilung berufsethischer und berufsrechtlicher Fragen bei der Prüfung klinischer Versuche am Menschen oder von epidemiologischen Forschungen mit personenbezogenen Daten eine Kommission einsetzt, die Ärztinnen und Ärzte bei der Beurteilung ethischer und berufsrechtlicher Aspekte in medizinischer Forschung am Menschen auf Antrag berät. Die Einzelheiten der Arbeitsweise der Ethikkommission, ihre Zusammensetzung, die Dauer der Amtszeit ihrer Mitglieder, die erforderlichen Entgeltsregelungen sowie die Grundsätze der zu gewährenden Vergütungen sollen in einer Ordnung geregelt werden, die das Dekanat erlässt. Das Dekanat ist auch zuständig für die Bestellung der Mitglieder der Ethikkommission (§ 57 Abs. 3 Satz 1).

Zu Nr. 49: § 59 (Medizinische Zentren)

Bisher waren die Abteilungen (Kliniken) in wissenschaftliche Zentren zusammengefasst. Der Fachbereich soll auch künftig die Möglichkeit haben, wissenschaftliche Zentren in den klinischen Fächern zur Koordinierung der Forschungsangelegenheiten, der Lehre und der Betreuung der Studierenden, zur Regelung der Benutzung gemeinsamer Einrichtungen und Geräte und zur Entscheidung über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen personellen und sächlichen Mittel zu errichten. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat (§ 56 Nr. 1).

Das Zentrum wird von einem Direktorium geleitet, dessen Zusammensetzung vom Dekanat bestimmt wird.

Zu Nr. 50: § 60 (Lehrkrankenhäuser)

Die Vorschrift über die Lehrkrankenhäuser entspricht dem bisherigen § 66.

Zu Nr. 51: § 67 (Gebührenfreiheit)

Artikel 59 der Verfassung des Landes Hessen bestimmt, in welchem Umfang der Unterricht in allen öffentlichen Grund-, Mittel-, höheren und Hochschulen unentgeltlich ist. In den hessischen Hochschulgesetzen ist daher eine Bestimmung über Unterrichtsgeldfreiheit bis zum Jahr 1998 nicht vorgesehen gewesen. Sie erscheint entbehrlich, § 67 wird daher gestrichen.

Zu Nr. 52: § 68 (Hochschulzugang)

Damit das Land seine im Verhältnis zu den anderen Bundesländern eingegangenen Verpflichtungen erfüllen kann, wird klargestellt, dass die Anforderungen an die Hochschulreife durch Verwaltungsvorschriften des Ministeriums und nicht durch Satzung der Hochschule festgelegt werden.

Zu Nr. 53: § 70 (Teilzeitstudium)

Auch in anderen Bundesländern wird inzwischen anerkannt, dass es Regelungsbedarf für den Status des Teilzeitstudierenden gibt. Der Entwurf verzichtet aber darauf, eine abschließende Regelung zu treffen, um für die zu-

künftigen Entwicklungen offen zu bleiben. Es ist daher vorgesehen, dass das Nähere durch Satzung des Präsidiums geregelt wird.

Zu Nr. 54: § 73 (Exmatrikulation)

Zur Studierfreiheit soll auch weiterhin gehören, ein Studium ohne einen bestimmten Abschluss betreiben zu können. Nicht zur Studierfreiheit gehört, sich die sozialen Vorteile des Studentenstatus zu erhalten, obwohl längst eine Hinwendung zum Berufsleben erfolgt ist. Der Entwurf geht daher ebenso wie das HHG 1998 davon aus, dass nur dann von einem Studium gesprochen werden kann, wenn bestimmte Anstrengungen unternommen werden, sich an der Hochschule Wissen anzueignen. Ein geeigneteres Kriterium als die Beweisregeln des HHG 1998 erscheint daher die Erbringung eines Leistungsnachweises innerhalb eines bestimmten Studienzeitraums.

Zum siebten Abschnitt: Personal

Zu Nr. 55: § 74 (Dienstvorgesetzte und Personalentscheidungen)

Folgeänderungen im Hinblick auf den Entwurf für ein Gesetz für die hessischen Universitätskliniken und die Veränderung der Leitungsstruktur durch den Entwurf.

Zu Nr. 56: § 75 (Professorinnen und Professoren)

Der neue Abs. 2 enthält Bestimmungen, die bislang in § 94 Abs. 4 (Hochschulplanung) zu finden sind. Wegen des Sachzusammenhanges - es handelt sich um persönliche Verpflichtungen der Professorinnen und Professoren bzw. um Vereinbarungen, die häufig im Zusammenhang mit Berufungs- und Bleibeverhandlungen getroffen werden - sind die Regelungen in § 75 aufgenommen worden.

Mit der Einfügung in Abs. 3 wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Nr. 57: § 78 (Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten)

Die Förderung des Professorennachwuchses, insbesondere die Verbesserung der Betreuung und die Verkürzung der Qualifizierungsphase ist seit einigen Jahren Gegenstand der hochschulpolitischen Diskussion. Das geltende Gesetz enthält zu diesem Zweck in § 79 (Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses) Regelungen. Darüber hinaus ist nunmehr vorgesehen, dass wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten eingestellt werden können, die nicht einem Fachgebiet zugeordnet sind. Es handelt sich um die Vorstufe zur Assistenzprofessur. Diese Personalkategorie kann nur der Bundesgesetzgeber einführen.

Zu Nr. 58: § 79 (Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses)

Um das Missverständnis auszuräumen, der Senat solle nunmehr die wissenschaftliche Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses prüfen, ist Abs. 2 präzisiert worden. Entsprechend der Empfehlung des Wissenschaftsrats soll ein Verfahren bereit gestellt werden, mit dessen Hilfe schneller und unkomplizierter als dies mit einem Habilitationsverfahren möglich wäre, festgestellt werden kann, ob die Einstellungsvoraussetzungen nach § 76 vorliegen. Liegen die Voraussetzungen vor, schließen sich die Maßnahmen nach Abs. 3 und/oder nach § 7 Abs. 4 an. Auf diese Weise soll der Nachwuchs zu einem früheren Zeitpunkt in die Lage versetzt werden, sich mit Erfolg um eine Professur zu bewerben.

Nr. 59 u. 60: Änderungen infolge der Einführung eines neuen Absatzes.

Zu Nr. 62: § 83 a (Administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Die Mitglieder der Hochschule werden in § 7 Gruppen zugeordnet. Soweit es sich um Beschäftigte handelt, werden deren Aufgaben in der Hochschule im Abschnitt über das Personal näher beschrieben. Für das administrativtechnische Personal fehlt bislang eine solche Bestimmung.

Zu Nr. 63: § 84 (Befristete Beschäftigungsverhältnisse)

Die Bestimmungen des geltenden Hochschulgesetzes übertragen die Regelungen des § 50 Abs. 3 und 4 Hochschulrahmengesetz (dienstrechtliche Sonderregelungen) in Landesrecht. Häufige Änderungen des Bundesrechts führen allerdings dazu, dass - wie auch derzeit - Bundes- und Landesrecht auseinander fallen. Dies soll in Zukunft durch Verweisung auf das Hochschulrahmengesetz vermieden werden. Verweise auf das Hochschulrahmengesetz des Bundes enthalten bereits § 6 und § 35 des geltenden Hochschulgesetzes.

Zu Nr. 64: § 85 (Wahrnehmung der Dienstaufgaben)

Im Interesse der Geschäftserleichterung ist vorgesehen, dass auch die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit zur Dienstaufgabe erklärt werden kann.

Zu Nr. 65: § 86a (Nebentätigkeit, Nutzungsentgelt)

In § 86a ist der nach Streichung von § 35 Abs. 5 und 6 verbleibende Regelungsbedarf zusammengefasst. Eine Verordnungsermächtigung ist erforderlich, weil Verwaltungsgerichte die bislang praktizierten Erlassregelungen als nicht ausreichend beanstandet haben.

Zu Nr. 66: § 87 (Lehrbeauftragte)

Nach Einführung des Dekanats wird nunmehr eine Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung von Lehraufträgen erforderlich. § 87 enthält keine Entscheidung darüber, auf welcher Ebene die technische Abwicklung erfolgen soll. Ob dies die Präsidialverwaltung übernimmt oder der Fachbereich, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit.

Zu Nr. 67: § 90 (Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte)

Bei den studentischen Hilfskräften ist an die Stelle eines formalen Kriteriums (Zwischenprüfung) nunmehr eine inhaltliche Beschreibung der Anforderungen getreten. Gleichzeitig wird verdeutlicht, dass Hilfskräften nicht alle Arbeiten übertragen werden können, die in irgendeiner Weise dazu dienen, den Wissenschaftsbetrieb aufrecht zu erhalten oder zu befördern, sondern nur solche, die zugleich der eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung dienen können.

Zum achten Abschnitt: Strukturplanung, Haushalt, Aufsicht

Zu Nr. 68: § 91 (Struktur- und Entwicklungsplanung)

Die Neufassung trägt dem veränderten Verständnis des Zusammenwirkens von Hochschulen und Ministerium bei der Struktur- und Entwicklungsplanung Rechnung. Während die bisherigen §§ 94 und 95 des Hessischen Hochschulgesetzes das Instrument der Zielvorgaben betonen (§ 94 Abs. 1) und Zielvereinbarungen lediglich subsidiär vorsehen (§95), also die Funktion des Ministeriums als grundsätzlich vorrangig verstehen, wird jetzt Struktur- und Entwicklungsplanung als Aufgabe von Hochschulen und Staat bestimmt, die auf gemeinsam zu verfolgenden Zielsetzungen basiert (Abs. 1). Zur Umsetzung der Zielsetzungen dient in der Regel das Instrument der Zielvereinbarungen (Abs. 2), das auch im internen Zusammenwirken des Präsidiums mit den Fachbereichen sowie den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen genutzt werden soll (Abs. 4).

Zielvereinbarungen werden niemals die gesamte Struktur- und Entwicklungsplanung umsetzen können. Es wird immer Bereiche geben, in denen Zielvereinbarungen noch nicht zustande gekommen sind oder vorhandene Zielvereinbarungen angepasst werden müssen. Damit die Hochschulen in der Zwischenzeit weiter arbeiten können, sieht Abs. 5 vor, dass das Ministerium in diesem Fall durch Zielvorgaben die notwendigen Eckdaten bereitstellen kann.

Zu Nr. 69: § 92 (Finanzwesen)

Abs. 1 legt die künftige Finanzierung der Hochschulen durch das Land fest. Diese erfolgt orientiert an den Leistungen und der angestrebten Entwicklung der Hochschulen. Damit besteht ein enger Zusammenhang zur Struktur- und

Entwicklungsplanung (§ 91) und zur Evaluation (§ 95). Die Hochschulen erhalten ein leistungsorientiertes Globalbudget (§ 92 Abs. 2 Nr. 3), dessen Vorgaben mit den Festlegungen der Zielvereinbarungen die Grenzen der freien Mittelverwendung im Rahmen der künftigen Finanzautonomie bestimmen. Nach §§ 92 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs in Verbindung mit § 7a LHO wird das parlamentarische Budgetrecht künftig nicht länger durch die Festlegung von starren Ausgabenzwecken in kameralen Titeln, sondern durch die Vorgabe von ergebnisorientierten Leistungszwecken im Hochschul-Programmhaushalt gesichert.

Dem entspricht die Regelung in § 92 Abs. 2 Nr. 2, wonach die Hochschulen künftig die kaufmännische doppelte Buchführung anzuwenden haben, allerdings wird von den handelsrechtlichen Regelungen insoweit abgewichen, wie dies durch §§ 7a LHO, 6a HGrG erforderlich ist. Dies bedeutet eine Anpassung der handelsrechtlichen Regelungen an die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Hand, insbesondere eine dem Demokratieprinzip entsprechende erweiterte Berichtspflicht über die Leistungszwecke zur Sicherung des parlamentarischen Budgetrechts.

Abs. 2 Nr. 1 stellt klar, dass das Rechnungswesen die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der einzelnen Hochschulen einschliesslich des Eigen- und des Landesvermögens einheitlich und vollständig abzubilden hat. Diese Klarstellung ist aufgrund des dualen Rechtscharakters der Hochschule als Landeseinrichtung und landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts erforderlich. Dementsprechend sieht Abs. 2, vor allem in Nr. 2 in Verbindung mit § 110 Satz 2 LHO vor, dass auf das gesamte Finanzwesen der Hochschulen der VI. Teil der LHO, der für landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt, sinngemäss anzuwenden ist. Abs. 2 enthält darüber hinaus die Ermächtigung der Landesregierung zu einer Rechtsverordnung, um die notwendigen Abweichungen von den handelsrechtlichen Vorschriften detailliert regeln zu können.

Nach Abs. 3 wird die Finanzautonomie der Hochschulen weiter gestärkt, indem festgelegt wird, dass selbst erwirtschaftete Ertragsüberschüsse den Hochschulen im Rahmen ihres Globalbudgets unbeschränkt verbleiben. Damit werden auch wichtige Anreize für wirtschaftliches Verhalten gesetzt.

Zu Nr. 70: § 93 (Vermögensverwaltung)

§ 93 trifft die notwendigen gesetzlichen Regelungen, um den Hochschulen die Verwaltung ihres eigenen und des vom Land zur Nutzung überlassenen Vermögens zu ermöglichen. Gleichzeitig sichert Abs. 2 Satz 3 den Landeshaushalt und das parlamentarische Budgetrecht in der Weise, dass bestimmte langfristige finanzielle Verpflichtungen nicht ohne weiteres am Haushalt vorbei eingegangen werden können.

Abs. 2 Sätze 1 und 2 dienen lediglich der Klarstellung und Betonung der Gesetzeslage und der in § 92 Abs. 3 getroffenen Regelung. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass die eigenverantwortliche Verwendung selbst erwirtschafteter Ertragsüberschüsse die Anreize zu wirtschaftlichem Handeln in den Hochschulen insgesamt stärken soll, sodass die Regelungen, die dieses Ziel unterstützen, besonders klar formuliert werden müssen.

Zu Nr. 71: § 94 (Verteilung der Mittel)

In Abs. 1 wird die Zuweisung der vom Landtag bewilligten Mittel durch das Ministerium an die Hochschulen geregelt. Insbesondere enthält Abs. 1 Satz 2 die notwendige Ermächtigung, Mittel zur Haushaltssicherung in eine zentrale Reserve zu stellen.

Abs. 2 regelt die interne Mittelverteilung in den Hochschulen. Vor allem wird festgelegt, dass die Mittel durch das Präsidium auf die Fachbereiche und anderen Einrichtungen verteilt werden. Dies ist erforderlich, um einerseits die Profilbildung der Hochschulen und andererseits die Umsetzung der Zielvereinbarungen zu ermöglichen, indem das Präsidium in die Lage versetzt wird, bei der Mittelverteilung die vereinbarten oder notwendigen Schwerpunkte zu setzen. Auch Abs. 2 Satz 2 ermöglicht die zentrale Reservebildung zur Haushaltssicherung.

Abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 kann die Mittelverteilung innerhalb der Fachbereiche auch in der Weise geregelt werden, dass die Mittel oder Teile davon zentral verwaltet werden (Abs. 3).

Zu Nr. 72: § 95 (Berichtspflicht, Qualitätssicherung)

In Abs. 1 wird eine allgemeine Berichtspflicht der Hochschulen geregelt; dabei werden die Aspekte der Effizienz (erbrachte Leistungen) und der Effektivität (Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes) betont

Abs. 2 stellt den Zusammenhang von erbrachten Leistungen und ihrer Evaluation mit den Strukturplänen und Zielvereinbarungen her; er sichert den regelmäßigen Einsatz von Verfahren der Leistungsbewertung und bei der Bewertung der Qualität der Lehre die Mitwirkung der Studierenden. Die Evaluation wird damit als systematisch anzuwendendes Instrument der Qualitätssicherung für die von den Hochschulen zu erbringenden Leistungen verankert.

Auch im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzwesens (§ 92) und zur Analyse von "Schwachstellen" wird die hochschulübergreifende Evaluation der Leistungen der Hochschulen und der dabei eingesetzten Mittel wachsende Bedeutung haben. Dies setzt vereinheitlichte Kennzahlen und Verfahren voraus.

Abs. 3 verpflichtet daher die Hochschulen, entsprechende Festlegungen im Benehmen mit dem Ministerium zu treffen.

Zu Nr. 73: § 97 (Genehmigung und Anzeigepflicht)

§ 97 Abs. 1 Nr. 1 wird mit Abs. 5 in Übereinstimmung gebracht. Satzungen sind entweder anzuzeigen (Abs. 5) oder zu genehmigen (Abs. 1 Nr. 1).

Zum neunten Abschnitt: Studentenschaft

Zu Nr. 74: § 99 (Aufgaben der Studentenschaft)

Mit der Rückkehr zur Formulierung des Hochschulgesetzes 1978 wird ein Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet. Solange daran festgehalten wird, dass alle Studierenden der Hochschule kraft Gesetzes Mitglied der Studentenschaft sind, kann die Studentenschaft nur eine auf die Hochschule bezogene Aufgabe haben. Dies ist bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs 1978 erläutert worden, wo es unter anderem heißt:

"Weder die Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange noch die Forderung der politischen Bildung (Nr. 2 und 5) berechtigen zur Ausübung eines allgemeinpolitischen Mandats."

Zum zehnten Abschnitt: Nichtstaatliche Hochschulen

Zu Nr. 75: § 108a (Andere Bildungseinrichtungen)

Während Jahrzehnte lang private Hochschulen in Deutschland ein absolutes Schattendasein führten, ist inzwischen auf diesem Gebiet einige Bewegung zu verzeichnen. Die Regelungen des hessischen Hochschulrechts über die Genehmigung und Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen haben sich bewährt und erscheinen auch im Hinblick auf neuere Entwicklungen - Akkreditierung - weiterhin geeignet, das Verfahren zu regeln.

Mit Einrichtungen, die nicht selbst eine Hochschule betreiben, aber auf die verschiedenste Weise Interessierten dabei behilflich sind, einen Hochschulgrad zu erwerben, hat sich ein neuer Gewerbezweig etabliert. Auf diesem Feld sind Einrichtungen tätig, die von anerkannten ausländischen Hochschulen gegründet wurden und zu anerkannten Graden führen. Es gibt aber auch Einrichtungen, die sich die Unkenntnis und falsche Erwartungen des Publikums zunutze machen. Solange der Hochschulbereich und die zu verleihenden Grade staatlich geregelt sind, hat das Land die Verpflichtung, anerkannte Grade zu schützen und Missbräuche zu bekämpfen.

§ 108a unterwirft daher Einrichtungen des Bildungswesens, die gegen Entgelt zum Erwerb eines Hochschulgrades verhelfen, der Genehmigungspflicht. Die Genehmigung soll nur dann erteilt werden, wenn der verliehene Grad nach den Kriterien des § 28 geführt werden darf und der Verleihung ein ordnungsgemäßes Studium vorangegangen ist.

Zu Nr. 76: § 109 (Ordnungswidrigkeiten)

In Abs. 1 Nr. 1 wird nicht mehr auf eine nichtstaatliche Hochschuleinrichtung abgestellt, sondern allgemeiner auf eine Einrichtung des Bildungswesens, damit auch gegen Einrichtungen, die die nach § 108 a erforderliche Genehmigung nicht besitzen, eine Geldbuße verhängt werden kann.

Zu Nr. 77: § 110 (Experimentierklausel)

Die so genannte Experimentierklausel ist in § 37 eingearbeitet worden.

Zu Nr. 78: § 114 (Neuwahlen)

Nach dem die Notwendigkeit entfallen ist, für die Amtszeit vorhandener und die Wahlen neuer Präsidentinnen und Präsidenten besondere Regelungen zu treffen, konnte § 114 vereinfacht werden. Die Bestimmung stellt sicher, dass Wahlen zu den Kollegialorganen und zum Studentenparlament sowie zum Fachschaftsrat synchron verlaufen und zurzeit ausgeübte Mandate zur gleichen Zeit enden.

Zu Nr. 80: § 116 (Gebührenfreiheit)

Die Bestimmung ist präziser gefasst worden. In den Genuss der Gebührenfreiheit sollen nur Hochschulen des Landes und ihre Studentenschaften kommen.

Zu Nr. 81: § 117a (Aufhebung von Medizin-Bestimmungen)

Bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken sollen die bisherigen Medizin-Bestimmungen des Hochschulgesetzes weitergelten - mit Ausnahme der Regelungen in § 57 Abs. 2 und 6, die den Erlass einer Rechtsverordnung und die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Klinika miteinander verknüpften. Zusammen mit dem Gesetz für die hessischen Universitätskliniken sollen die neuen Bestimmungen für den Fachbereich Medizin am 1. Januar 2001 in Kraft treten - siehe Artikel 6.

Zu Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen

Das Gesetz regelt bislang nur die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um beispielsweise die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin"/"Staatlich anerkannter Sozialarbeiter" führen zu können, nicht aber die Zuständigkeit. Mit dem neugefassten § 1 Abs. 3 wird nunmehr den staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen mit Studiengängen des Sozialwesens die Befugnis verliehen, nach Maßgabe des Gesetzes die entsprechenden Berufsbezeichnungen zu verleihen.

Zu Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen

Ebenso wie die Hochschulen des Landes und ihrer Studentenschaften sollen die Studentenwerke von der Zahlung von Gebühren im selben Umfange wie Behörden des Landes befreit sein.

Zu Artikel 5 Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Die Änderungsnovelle vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361) änderte In-Kraft-Tretens-Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes vom 9. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559). Beiden Gesetzen lag die Annahme zugrunde, dass die Verselbständigung der Universitätsklinika durch Rechtsverordnung erfolgen werde. Nach dem nunmehr die Verselbständigung der Klinika durch ein eigenes Gesetz erfolgen soll, können die auf den Erlass einer Rechtsverordnung abstellenden In-Kraft-Tretensregelungen in Artikel 2 der Hochschulgesetzänderungsnovelle aufgehoben werden.

Wiesbaden, 3. März 2000

Der Hessische Ministerpräsident

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst Wagner

Koch